Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, und dem Pabst was des Pabstes ist.

Cölln,
auf Kosten des Verfassers. 1782.

In der gegenwärtigen Schrift wird gezeigt:

§. 1.

Wie zu folge der heiligen Schrift alten Testaments, des Kaysers und Königs Recht, Beruf und allerhöchste Majestät und Bothmäßigkeit über alle Stände eines Staats, immediate von Gott herfliesse.

§. 2.

Wie die Majestätsrechte über den geistlichen Stand, auch im neuen Testamente gegründet sind.

§. 3.

Beweißt, wie so wohl die heidnischen als christlichen Kaiser ihr allerhöchstes Recht über die Päbste und Bischöffe, über 1100. Jahre behauptet, selbige erwählet, bestätiget, und unter der Unterthänigkeit und Gehorsam der Päbst , das Kirchenwesen dirigiret.

§. 4.

Zeiget, wie des Pabstes von Zeiten zu Zeiten angemaßte Statthalterschaft und Oberkirchenregiment in der heil. Schrift und den Kirchenvätern keinen Grund habe.

§. 5.

Derjenige kann kein Statthalter seyn, welcher die Befehle seines allerhöchsten Souverains nicht leiden kann, ja gar zu lesen verbietet, und dagegen eigenmächtig neue Gesetze macht.

§. 6.

Wird bewiesen, daß der Pabst das göttliche Wort und Gesetz verwirft, und die Kirche bloß nach seinem Interesse regieret, und zugleich gezeiget, wie weit die jetzigen Lehren von den Lehren der Alten unterschieden sind.

§. 7.

Entdeckt die Kunstgriffe der Päbste, womit sie die geistliche Monarchie an sich gezogen, und

§. 8.

Wie sie solche befestiget, und sich bis jetzt dabey erhalten haben.

§. 1.

In heiliger göttlicher Schrift und derselben Chronologie lesen wir, daß von Erschaffung der Welt an über 2800 Jahre verflossen, ehe das jüdische Volk, welches jederzeit das Volk Gottes genennet wurde, einen König überkommen, ohne daß allein über 400 Jahr vorher Moses das Amt eines Königes verwaltet, welches Amt er, als er sterben sollte, nach dem Befehl Gottes auf Josua legte, und ihn für dem Priester Eleazar der ganzen Gemeinde fürstellete, daß sie ihm gehorchen sollten, den Titul aber, als König, haben beede niemals angenommen, weil Gott selbst seines Volkes König war.

Diese Regierungsform änderte sich zu den Zeiten des Propheten Samuel, da zwar dieser treulich über das Gesetz Gottes hielte, und unter dem Volke Recht und Gerechtigkeit gleich durch, und ohne allen Eigennutz zur Ehre Gottes, und der Gemeinde Wohlfahrt, beobachtete; allein da er seine beyden Söhne Joel und Abia zu Richtern über Berseba setzte, so wandelten diese gar nicht in den Wegen ihres Vaters, sondern neigten sich zum Geitz, nahmen Geschenke, und beugten das Recht, dahero sich unter dem Volke Israel ein Aufstand erregte, auch die Aeltesten derselben vor Samuel traten und sprachen: Siehe! du

bist alt worden, und deine Söhne wandeln nicht in deinen Wegen, so setze nun einen König über uns, der uns richte, wie alle Heiden haben. Allein dieses gefiel dem Samuel übel, der Herr aber sprach zu Samuel: gehorche der Stimme des Volkes in allem, das sie zu dir gesagt haben, denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht König über sie seyn solle. Doch bezeuge ihnen des Königes Recht, der über sie herrschen wird; worauf denn nach dem Befehl Gottes, Saul der Sohn Kiß, zum ersten König über das Volk Israel gesalbet worden, und mithin das königliche Recht und Gewalt überkommen, so vorher noch niemalen ein Mensch unter dem Volke Israel gehabt hatte.

Hier haben wir nun die klare und deutliche Anweisung, da vorher Gott selbst seines Volkes König war, daß derselbe nun von seiner allerhöchsten Majestät, einem unter seinem Volke subordinate, und zwar nicht aus dem priester- oder levitischen Stamme, die königliche Würde mit einer sonderbaren Beherrschung über ganz Israel dergestalt zugeeignet, daß nun die Priesterschaft und alles Volk, der Botmäsigkeit dieses Königs mit aller Unterthänigkeit und Gehorsam unterworfen seyn muste.

Hiemit hat sich nun das Judicialgesetz von dem Ceremonial- und Moralgesetz einigermassen abgesondert, und zwar nicht daß der obrigkeitliche Stand nicht eben sowohl an das Ceremonialgesetz gebunden seyn sollte, als hingegen wiederum der priesterliche Stand an das Judicialgesetz, sondern aus dem Judicial-

dicialgesetz überkam der König seine Verwaltung, und aus dem Ceremonial- und Moralgesetz die Priester die ihrige. Ueberdieß waren auch die Priester verbunden, die nachlässigen Könige ihres Amtes zu erinnern, und sie zum Guten zu vermahnen, es war aber zwischen dem König und denen Priestern der Unterschied, daß der Priester dem Könige seine Fehler in der Güte und mit Ehrerbietung und Bescheidenheit vorhalten mußte, der König aber solches gegen den Priester befehlsweise ausrichtete, und nach seiner von Gott überkommenen Gewalt das angeordnete exequiren konnte, welches letztere dem Priester gegen den König niemals zukam. Ja man hielte es vor ein verdorben Regiment, wenn ein Priester sich einer Beherrschung anmassete, wie Jerem. 5, v. 30. 31. zu sehen, da dieser Prophet spricht: Es stehet greulich und scheußlich im Lande, die Propheten lehren falsch, und die Priester herrschen in ihrem Amte, wie will es euch zuletzt darob ergehen.

Es lief in des Königes Amt mit ein; daß er, nebst Beobachtung des Judicialgesetzes, vornemlich auf einen reinen Gottesdienst sehen, die Priester bestellen, und selbige zu ihren Amtsverrichtungen anweisen mußte. Denn da Moses, wie zuvor gesagt, das Amt und die Stelle eines Königes vertreten, so hat Gott der Herr selbigen 2 B. Mos. 26. und 27. vornemlich zu Erbauung der Stiftshütte, des ehernen Altars, und Aaron und dessen Söhne zu Priestern zu erwehlen, übertragen, welches er auch nach dem 28. und 29sten Cap. vollzogen, und selbe zu Prie-

stern gesalbet und eingeweihet, jedoch mit der Distinction, daß Aaron vor seinen Söhnen der Obriste seyn sollte, welches aber in dem neuen Testamente Christus aufgehoben, wie unten in mehrern davon zu lesen vorkommt.

Wie aber Moses den Aaron und seine Söhne zu Priestern berufen, gesalbet und eingeweyhet, so hat nach ihme der König David 1. B. der Chron. Cap. 25. dergleichen gethan, und dieses ist auch von dem frommen Könige Assa im 2 Buch der Chron. Cap. 15. und dem gottseeligen Könige Hiskia Cap. 29. und folg. geschehen, so daß die geistliche Aemterbestellung und Anordnung des Gottesdienstes in dem alten Testamente einig und allein bey dem Könige bestanden, dieser mußte sie in ihrem Amte schützen, und allenthalben Vorsehung thun, damit in einer förmlichen Zusammensetzung, ihrer beeder, des Königs und derer Priester Obrister und allerhöchster Souverain, nämlich der Herr aller Herren, und König aller Könige, von ihnen und der ganzen israelitischen Gemeinde heiliglich und demüthiglich verehret und angebetet würde. Massen dann denen Königen 5. B. Mos. 17. v. 18. 19. eigentlich der göttliche Befehl ertheilet worden, Tag und Nacht das Gesetz des höchsten Gottes zu lesen; denn selbe mußten nach dem Propheten Jes. 49. Cap. des ganzen jüdischen Volkes Pflegere zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, und ihre Fürsten deren Säugammen seyn. Jedoch durften sie keineswegs in das Amt der Priester greifen, denn da 2 B. der Chron. C. 26. v. 16. der König Usia

sich unterstund, in dem Tempel zu räuchern, wurde er von Gott mit Aussatz gestraft.

§. 2.

Gleichwie aber jeztbeschriebener massen, in dem alten Testamente der König das allerhöchste Haupt der Gemeinde Gottes, und deren Oberaufseher und Regent in geist- und weltlichen Sachen gewesen, so hat Gott gefallen es also auch in dem neuen Testamente fortzusetzen, jedoch anfänglich mit einer gar grosen Veränderung, in der Person des Königes. Denn da es in dem alten Testamente geheisen: Aus deinen Brüdern sollt du einen König über dich setzen, 5 B. Mos. 17. v. 10. so geschahe gleichwol nun, daß, als Gott der Herr bey Sendung seines geliebten Sohnes Jesu Christi, das jüdische Volk in dem verderbten Zustande antraf, daß sie sich seinen Geist nicht mehr wollten ziehen lassen; er den Scepter von Juda entwendete, so, daß der Welt Heiland unter der Regierung des heidnischen Kaisers Octavii Augusti mußte gebohren werden, und Christus und seine Jünger unterwarfen sich denen heidnischen Kaisern, und ihren weltlichen Rechten ganz willig, wie denn auch weder Christus noch seine Apostel mit der weltlichen Gerichtsbarkeit etwas zu thun haben wollen: Denn da Matth. 20, v. 25. u. folg. die Mutter der Kinder Zebedäi sich große Ministerstellen bey Christo vor ihre zwey Söhne ausbitten wollte, so sprach er zu seinen Aposteln: die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt, so soll es nicht seyn unter euch,

so jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener, und wer da will der vornehmste seyn, der sey euer Knecht. Und Luc. 22, v. 25. sagt Christus: Weltliche Könige herrschen, und Gewaltige heißt man gnädige Herren, ihr aber nicht also. Item, da Joh. 8. dem Herrn Christo die Ehebrecherinn von denen Pharisäern vorgestellet wurde, so fragte Christus: Hat dich niemand verdammet? und sie sprach: Nein; so sprach Christus: so verdamme ich dich auch nicht. So stund auch Pilatus vor dem heidnischen Landpfleger Festo vor Gericht, aber vor den jüdischen Hohenpriestern wollte er nicht stehen, sondern appellirte an den Kaiser nach Rom; massen dann dieser Paulus eben die Römer in seiner Epistel Cap. 13. zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anmahnet, wenn er sagt: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet, wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung.

Aus dieser Erzehlung haben wir noch dieses zu merken, daß Christus und die Apostel das römische Recht nicht verworfen, denn ob es wohl quoad formalia & modum sententionandi guten Theils von dem Judicialgesetze des alten Testaments, und zwar tam in civilibus quam criminalibus abweichet; so müssen wir doch glauben, weil der Herr Christus in dem neuen Testamente jedermann an den Kaiser zum Gehorsam verwiesen: daß derselbe auch in Malefizfällen, nicht sowohl auf die Art, die Sünden zu

strafen

strafen sehe, als daß derselbe auch schon damit zufrieden sey, wenn Obrigkeiten nur aus vernünftigen Gesetzen Sünden strafen, die er in seinem Gesetze zu strafen geboten.

Es haben aber auch nach der Apostel Zeiten, die Bischöffe der christlichen Kirchen, nicht allein die christlichen Kaiser, von Kaiser Constantino Magno an, sondern auch die vorhergehenden heidnischen Kaiser, in höchsten Ehren, und vor die allerhöchsten Monarchen der ganzen Welt gehalten, wie denn Tertulianus um das Jahr Christi 217. an den afrikanischen Statthalter diß Innhalts geschrieben:

Ein Christ, weil er weiß, daß der Kaiser von seinem Gott bestellet werde, muß ihn nothwendig lieben und fürchten, was der Kaiser hat, das hat er von Gott empfangen, wir ehren den Kaiser als einen Menschen, der nach Gott, der erste, und nur geringer ist, als Gott, er ist höher als alle Menschen, indem er allein niedriger ist, als der wahre Gott.

§. 3.

Das war von heidnischen Kaisern gesagt, welches allerdings dem Worte Gottes und seinem Befehle gemäß ist, denn da die Kinder Israel von dem heidnischen Könige Nebucadnezar, gen Babel geführet worden, so war nach Jerem. 27. v. 12. Gottes eigentlicher Befehl, daß sie dem Könige und seinem Volke dienen sollten, ja Gott drohete ihnen v. 8. mit

Schwerd, Hunger und Pestilenz, wo sie ihm nicht dieneten, und nach Cap. 29. v. 7. der Stadt Bestes suchen, und für selbe beten würden, welches uns denn lehret, wie hoch Gott den königlichen Stand von jedermann, geist- und weltlichen Standes geehrt haben will. Kann man nun aber wohl vermuthen, daß christliche Bischöffe, gegen ein christliches Oberhaupt, weniger Hochachtung haben sollten? Von denen ersten Bischöffen, und denen, die auch noch bey der reinen Lehre des Evangelii sich Päbste nenneten, kann man es wohl nicht sagen, denn sie sind nach göttlicher Ordnung allezeit Unterthanen der Kaiser gewesen. So viel ist zwar wahr, daß vom Anfange, und von denen heidnischen Kaisern her, und etwa noch eine Zeit lang nach ihnen, auch unter denen christlichen Kaisern, die Electiones derer Bischöffe und Kirchendiener bey des Cleri und Populi in loco, ubi Electio fieri debebat, congregati consentione, votis & Testimoniis bestanden, wie denn damals kein Bischof an einen Vorzug und grössere Gewalt vor den andern gedacht; sondern es wurde unter denen heidnischen Kaisern bis zu des Constantini Magni Zeiten, die alte apostolische Gemeinschaft fortgeführet, als von daher man die Anweisung von Christo noch in Andenken hatte, wenn er sagte: welcher unter euch gewaltig und der Vornehmste seyn will, der sey euer Diener.

Dieser Modus Electionis hatte, wie gesagt, seinen Fortlauf auch noch unter denen christlichen Kaisern, jedoch geschahe es, wenn der Clerus und Populus

sich

sich über die Wahl eines Bischofs nicht vereinigen konnten, daß dem Kaiser als allerhöchsten Haupt überlassen wurde, aus denen Candidatis einen zu ernennen, welchen er wollte, wie denn in Electione Isidori & Chrysostomi, vom Kaiser Arcadio geschehen, und apud Theodoret. lib. 5. c. 27. & Sozom. lib. 8. c. 4. anzutreffen. Den weitern Erfolg beschreibt ein Anonymus in einer Consultation in Sachen Braunschweig, contra Hildesheim, davon die Acta 1630. zu Wolfenbüttel gedruckt worden, pag. 457. folgenden Innhalts:

Die nachfolgende 500. Jahr usque ad Carolum M. hat die christliche Kirche sich zwar etwas besser, und in mehrer Libertät befunden, die Collationes sind aber doch schlecht gewesen; als aber hernach von frommen Kaisern hin und wieder Bißthümer und Domstifter fundiret worden, so haben sie selbe mit stattlichen Einkünften dotiret, und hat sich das Jus Electionis ziemlicher massen geändert, unter allen Bißthümern seyn die ältesten am Rheinstrom, wie denn das Stift Cosrnitz und Worms von der Franken König Clodoveo, und Straßburg von dem Dagoberto gestiftet worden, folgends hat Carolus Magnus in Sachsen, Osnabrück, Halberstadt, Münster, Verden, Bremen und Paderborn, Henricus auceps, zu Meissen, Merseburg, Brandenburg, Havelberg, Schleßwig, Altenburg; Otto Magnus aber Magdeburg zu Stiftern erhoben.

Zum Beweiß, wird angeführet: Theod. a Niem de Privilegiis & juribus imp. C. de Sax. & ejus Gubernatoribus. Hoſpin. de orig. templ. c. 6.

Dieſe Bißthümer (ſagt der Autor) haben nun die hochlöblichen Kaiſer mit überaus anſehnlichen und ſtattlichen Gütern verſehen, auch tempore Ottonum ganze Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrlichkeiten darzu geleget, und zwar pio animo & zelo, zum Theil zu beſſerer Beförderung und Fortpflanzung des Wortes Gottes, zum Theil auch, damit ſie ſich wider die benachbarten Gentiles, als da waren die Vandali und mehr andere uns unbekannte Heiden, um deſto mehr manuteniren konnten. Archi-Epiſcopos & Epiſcopos communivit Otto M. Ducatibus, Comitatibus & Baroniis; quibus Nobiles & potentes Vaſallos ſubjecit, ut ſemper eſſent ad reſiſtendum etiam Manu forti paganis & Hereticis in opportuno tempore fortiores.

Theod. a Niem c. 12. de Jure imp. C. de Ottone I.

Von der Zeit an haben 1) die Imperatores die Electïon derer Biſchöffe allein gehabt, adeo ut non neceſſaria fuerit Confirmatio Pontificis, ſed quem eligebat Imperator, is erat Epiſcopus. Sie haben 2) die Inveſtituram per annulum & Baculum gehabt, Sola Conſecratio & manus impoſitio relicta fuerit ordini Eccleſiaſtico. Ferner 3) iſt dieſes Jus auch bey denen Kaiſern beſtanden, ut omnium Epiſcoporum Reliquiae

quiæ Fisco cesserint imperiali: Wie denn in specie Kaiser Otto dem Erzstift Magdeburg solches Recht erlassen, de quo habet diploma Henricus Maibom in Apolog. pro Ottone IV, p. 34.

Bis hieher dieser ICtus.

Von dieser Bischofswahl redet auch Onuphrius Panvinius in vita Gregorii VII. da er vorher dieses ungearteten Pabstes gewissenloses Verfahren gegen die Rechte und Gerechtigkeiten derer Kaiser auf das äusserste detestiret, folgenden Innhalts:

Erat tunc Consuetudo, ut ex omnibus Orbis latini partibus infinita prope hominum diversarum conditionum millia aulam imperialem frequentarent. In his aderant diversarum congregationum Monachi, Doctores, viri litterati, Nobiles & ignobiles, qui omnes eo confluebant, spe ducti, ut ab imperatore Sacerdotia consequi possent, quem ad modum nunc est usus in Romana Curia.

Etwann ist nicht unangenehm, hier ein Specialexempel von dem ehemaligen Ottone, Bischoffen zu Bamberg, welcher allda auf dem Möncheberge begraben lieget, und wo jährlich an dessen Namenstage, das gemeine Volk dahin laufet, und aus dessen eingefaßter Hirnschale getränket wird, anzuführen, und zwar wie solches in denen Legenden der Heiligen Henrici Fabricii, gewesenen Weyhbischoffens zu Speyer, und aufs neue von Valentin Leuchten, S. Theol. Doct. Proton. Apost. 1613. zu Cölln gedruckt, herausgekommen; folgenden Innhalts anzutreffen:

Zu

Zu dieser Zeit, nämlich zum Eingange des 12ten Seculi, haben die Kaiser Investituras auf die Kirchen ausgeben, und so oft ein Bischof gestorben, hat die verlassene Kirche den bischöflichen Stab und Ring zum Kaiser geschickt, und von desselben Pallast einen Bischof begehrt; der Ursachen viel edle und trefliche Männer, Freunde und Söhne anderer Fürsten dem kaiserlichen Hofe nachfolgeten, dieneten ihm als Capläne, in Hofnung ein Bißthum davon zu bringen, unter welchen allen sich Otto mit Redlichkeit und Mäßigkeit also verhalten und ansehen lassen, daß er weder seiner Fürtreflichkeit wegen Neid, noch seiner Demuth halber ihm selbst eine Verachtung verursachet hat. Als aber zu selbiger Zeit des Kaisers Kanzler Bischof worden, da hat der Kaiser den Otten an dessen statt gesetzet. Mittlerweile, im Jahr 1102. stirbt Rupert, Bischof zu Bamberg. Die bischöflichen Insignia, Staab, Ring ꝛc. werden an den kaiserlichen Hof gebracht, und wird um einen andern Bischof gebeten. Der Kaiser nimmet ihm 6. Monath lang Bedacht, aber mittlerweile rufte die bambergische Geistlichkeit und Volk Gott an, um einen tauglichen Bischoffen ꝛc. Als die sechs Monathe verlaufen, zeigte der Kaiser denen Bambergischen an: Er habe ihnen einen tauglichen Hirten funden, weil sie aber hoften, doch auch sorgten, befahlen sie Gott dem Herrn die Sache mit noch mehrerem Ernst und Andacht. ꝛc.

Wir übergehen hier, wie man hierauf mit dem Kreuze nach dem Michaelsberge, vulgo dem Mönchsberge, eine Proceßion angestellet, und den Erzengel Michael, als des himmlischen Heers Fähndrich, um Fürbitte angerufen. Und weil der Verfasser etwas weitläuftig, so wollen wir den übrigen Innhalt mit unsern Worten kürzer fassen, welcher darinne bestehet: Daß die bambergische Bothschaft hierauf wieder zum Kaiser gereiset, die dann derselbe ehrlich empfangen, und ihnen endlich seinen bisherigen Kanzler Ottonem zum Bischoffen vorgestellet hätte. Die Legaten wären anfänglich mit selbigem nicht zufrieden gewesen, es hätte aber der Kaiser ihnen dero Ungnade angedeutet, wo sie sich dessen widersetzen würden, da sie, Gesandte, sich dann nicht weiter geweigert. Der Kaiser habe ihme, Otten, hierauf den Bischofsring an seinen Finger gesteckt, und ihme den Staab gegeben, und also selben denen Gesandten NB. investiret, zugestellet. Hierauf hätte der Kaiser denen beeden Bischöffen zu Augspurg und Würzburg, und andern am Hofe Befehl gegeben, daß sie ihn nach Bamberg begleitet, die ihn nachmals zu seinem bischöflichen Stuhle eingeführet.

Der Beschreiber dieser Legende hat am Ende in favor seines Pabstes mit angehänget, als ob der Kaiser sich mehr unterstanden, als ihme zugekommen, allein dieses zeiget ein seichtes Nachdenken in der Sache an, denn wenn der Kaiser dessen nicht befugt gewesen wäre, so hätte er 1) nicht

sagen sollen, daß zur selbigen Zeit die Kaiser die Investituras auf die Kirchen ausgegeben; 2) hätten die Gesandten von Bamberg nicht zum Kaiser, sondern zum Pabste reisen müssen, 3) hätte dieser Bischof, wider sein Gewissen gehandelt, wenn er seine Vocation nicht vom rechtmäßigen Herrn über die Kirche angenommen hätte, und 4) hätte uns derselbe doch aus der alten Kirchenhistorie anzeigen mögen, wer von Constantini Magni Zeiten her, die Päbste und Bischöffe bestätiget, und investiret, ja ob nicht auch vor diesem christlichen Kaiser, die Bischöffe von denen heidnischen Kaisern dependiret; und hierüber ist nicht zu begreifen, was der Kaiser denen beeden Bischöffen zu Augspurg und Würzburg anders, als auch die Ordination dieses neuen Bischofs sollte übertragen haben. Daß aber nach der Zeit sich dieser Bischoff Otto bey dem Pabste insinuiret, mag wohl seyn, und ist auch also, weilen eben bald darauf unter Henrico V. und dem Pabste Paschale, zum größten Nachtheile des Kaisers und des Volkes erfolget, daß der erste die Rache über sich ergehen lassen mußte, welche er vorher auf Anhetzung des Pabstes, mit der Untreue gegen seinen leiblichen Herrn Vater Henricum IV. verdienet, der eydbrüchige Pabst aber davon profitiret, Vater und Sohn nun miteinander zu unterdrücken und über einen Haufen zu werfen.

Wer indessen das ganze System dieser Legenden durchlieset, der wird finden, daß allenthalben

viel

viel unerfindliches mit untergelaufen, und möchte man solche wohl unter die Zahl derjenigen rechnen, wovon Baluzius in Notis ad Lupum pag. 481. geschrieben: Constat Sanctorum acta multis ac prodigiosis fabulis esse conspurcata. Die Erzehlung aber, daß nämlich der Kaiser das Recht gehabt, die Bißthümer zu bestellen, bestehet um desto mehr in seiner Richtigkeit, weil dieser Scribent viel lieber dem Pabste zuschreiben mögen, was er dem Kaiser um der Notorietæt halben, auch wider Willen zuschreiben müssen.

Wenn aber denen Päbsten so gar hart eingehen will, wenn wir sagen: daß die Kaiser ehehin die Bischöffe erwählet, und cum annulo et baculo investiret, was werden sie nun vor Gesichter machen, wenn wir sagen und behaupten, daß denen Kaisern auch zugekommen, und von rechtswegen noch zukomme, auch die Päbste zu erwählen und zu investiren? Jedoch wir können selbige nicht allein dessen mit ihren eigenen Scribenten überzeugen, sondern auch darthun, woher solches Electionsrecht ihnen zukomme, und wie wohl sie darinnen gegründet sind.

Wir haben vorhin den Onuphrium Panvinium angeführet, da derselbe nämlich die Beschreibung gemachet: Wie die Kaiser ehehin die Electiones und Investituras der Bischöffe hergebracht und exerciret. Dieser Onuphrius fähret aber cit. loco weiter also fort:

Imperator enim non ſolum Epiſcopatus omnes et Abbatias, minoraque Sacerdotia et Præbendas, Canonicatus, Præpoſituras et Decanatus et huiusmodi conferebat, ſed etiam Romanum ipſum Pontificem deſignabat.

Und der angeführte Autor in præmemoratis actis Hildeſianis, ſchreibet mit Anführung C. Hadrian. diſt. 63. folgenden Innhalts:

Was die Election anreichet, iſt dieſelbe bey denen Kaiſern unſtrittig geweſen in tantum, daß auch der Päbſte zu Rom Einſetzung und Confirmation in derſelben Händen geſtanden, ut ordinari ante illi non potuerint, quam Conſenſus Imperatoris interveniſſet.

Die Stelle des angeführten Iuris Can. iſt werth, ſolche ipſiſſimis verbis hier mit beyzuſetzen, welche alſo lautet:

Rubr. Imperator Jus habet eligendi Pontificem. Nigr. Carolus Rex Romam reverſus, conſtituit ibi Synodum cum Hadriano Papa in Patriarchio Lateranenſi, in Eccleſia ſancti Salvatoris, quæ Synodus celebrata eſt CLIII. Epiſcopis religioſis et Abbatibus. Hadrianus autem Papa, cum univerſo Synodo tradiderunt Regi Jus et Poteſtatem eligendi Pontificem et ordinandi apoſtolicam Sedem. Inſuper Archi-Epiſcopos et Epiſcopos per Singulas provincias ab eo inveſtituram

ram accipere diffinivit. et ut nisi a Rege laudetur et investiatur Episcopus a nemine consecretur, et quicunque contra hoc Decretum ageret, anathematis vinculo eum innodavit, et nisi respiceret bona eius publicari præcepit.

Dieser angezogenen Stelle J. Can. will zwar mit angerucket werden, als hätte der Pabst Hadrian dem Kaiser solches Electionsrecht per modum privilegii zugeeignet. Allein, ohne zu gedenken: wenn es wahr wäre, daß es ia noch seyn müßte; so fragen wir die päbstlichen Herren: wo denn die Päbste die Autorität her haben, denen Kaisern Privilegia ertheilen zu können?

So viel ist wohl richtig, daß die Päbste zu ihrem päbstlichen Ansehen aus heiliger göttlicher Schrift keine andere Gleichheit beybringen können, als das Hohepriesterthum des alten Testamentes; denn in dem neuen Testamente hat GOtt keinem von seinen Aposteln einen Vorzug einraumen, am allerwenigsten aber einen zu einem Hohenpriester denominiren wollen, denn Christus war selbsten der Hohepriester des neuen Gesetzes. Aber wo trift man iemals in dem alten Testamente an, daß ein Hoherpriester in der Autorität gestanden, dem Könige ein Privilegium ertheilen zu können? Samuel mußte zwar nach Gottes Befehl Saul zum Könige salben, aber nicht berufen, sondern desselben Beruf kam immediate von Gott her, und dieses mit einer Erhebung über die ganze israe-

litische Gemeinde, geistlich und weltlich, so, daß Samuel und alle nachfolgende Priester, hohe und niedere, Unterthanen von dem Könige seyn müssen. Und gleichwie uns kein Mensch sagen kann, daß die Bischöffe zu Constantinopel, Antiochia und Alexandria von einem Bischoffe zu Rom weder eligirt noch ordiniret worden, noch sich von diesem etwas befehlen lassen: also ist nichts kundbarer, als daß lange vor dem Hadriano die römischen Bischöffe von denen Kaisern bestätiget worden, ja vor deren Confirmation nicht ordiniret werden, noch sich Päbste nennen dörfen.

Kayser Justinianus I. setzte Cav. 537. den Pabst Sylverium ab, und den Vigilium ein. Nach diesem aber im Jahr 544. berief er auch diesen nach Constantinopel, schickte ihn ins Elend, und confirmirte statt dessen Pelagium, nach des berühmten Franciscaners Antonii Pagi Zeugnisse, welcher also schreibet:

Nach Vigilii Tode ist 3. Monath kein Pabst gewesen, und NB. nach dem Tode folgender Päbste wohl noch länger, weil man die Confirmation **vom kaiserlichen Hofe** erwarten mußte.

Ferner sagt Joannes Mabillon mit diesen Worten:

Wenn ein Pabst gestorben war, wurde deswegen an den kaiserlichen Gouverneur nach Ravenna berichtet, nach der Beerdigung schritte man zur Wahl, wovon man an den Kaiser re-

referirte, und um seine Einwilligung bat, endlich wann der Kaiser darein gewilliget, wurde der gewählte ordiniret, und bald darauf schickte er sein Glaubensbekenntniß in alle Kirchen, der erwählte gab sich vor keinen Pabst aus, bis er confirmiret war.

Und wer kann läugnen, daß nicht Ao. 1012. in dem 19. Schismate Kaiser Henricus II. den gegen Benedict VIII. aufgeworfenen Gregorium, wieder vom Stuhle herunter gestossen, und den Benedict wieder eingesetzt. Und Ao. 1046. hat Kaiser Henricus III. im 20ten Schismate 3. Stuhlzänker, nämlich Benedict IX. Sylvester III. und Gregor IV. ab, und dargegen Clemens II. Bischoffen zu Bamberg, zum Pabste berufen und eingesetzt.

Und dieses erst angezogene Recht des Kaisers, nämlich Päbste ein- und abzusetzen, ist auch in dem alten Testamente gegründet, denn also hat ja auch der König Salomon 1. B. der Kön. 2, v. 27. den Priester Abjathar ab, und v. 35. den Zadock eingesetzet.

Wir lesen ferner, daß Gregorius Magnus und Gregorius VII. die Kaiser inständig ersuchet, die Wahl des Volkes vor sie nicht zu confirmiren. Von dem ersten mag es wohl aus Demuth geschehen seyn, aber von dem andern mehr aus Heucheley. Indessen höret man von solchen Deprecationibus zu unsern Zeiten weniger, als von Factionen, um welche sich die Herren Cardinäle bey ereigneter Sedis-vacanz, ängstiglich bemühen.

Das ist aber nun eben des Königs und Kaisers Recht, welches Gott der Herr im alten Testamente der weltlichen Obrigkeit zugetheilet, Christus Jesus aber in dem neuen Testamente, gleichfalls mit sein und seiner Apostel Subjection bestätiget, und alle Menschen, und unter denen auch den geistlichen Stand, an dieselbe zum Gehorsam und Unterthänigkeit angewiesen.

Aus vorstehenden fliesset nun sonnenklar, daß der Pabst Hadrian und die 153. Synodalväter, dem Kaiser Carolo Magno im 8ten Seculo, bey diesem (nicht von dem Pabste, sondern von ihme Carolo) ausgeschriebenen Concilio, die Pabst, und Bischofswahl und deren Confirmation keineswegs de novo übertragen, sondern nur recapituliret, und in Rucksicht auf die primam dispositionem divinam, da Gott der Herr nicht dem priesterlichen, sondern dem königlichen Stande, das allerhöchste Recht, auch im geistlichen und Kirchenregiment übertragen, sub anathemate & Confiscatione bonorum unverbrüchlich zu beobachten, vor einen göttlichen Befehl erkennet. Wann nun aber der päbstliche, und mit so vieler Bischöffe und Synodalväter Beytritt, declarirte Bann den Effect hat, welchen die römischen Päbste solchem Banne zueignen, so müssen ja alle nachgefolgte Päbste und Bischöffe ewig verlohren und verdammt seyn, die sich von der kaiserlichen Wahl abgezogen. Dieses anathema und der schwere Pabst- und Synodalfluch hat auch zur Nachfolge, daß alle Actus ministeriales, welche ausser dieser Ordnung

verrichtet werden, pro irritis & invalidis zu halten, ja das ganze Kirchenregiment in der dermaligen Situation, nach diesen hadrianischen principiis vor null und nichtig zu erklären seyn.

Wenn nun hieraus offenbar und deutlich erhellet, daß die Kaiser ganze Fürstenthümer und Grafschaften zu Bißthümern erhoben, und unwidersprechlich das Electionsrecht und die Investitur derer Bischöffe in denen benannten Bisthümern, Worms, Straßburg, Osnabrück, Halberstadt rc. gehabt, auch dieselbe wie wir von Bamberg das Exempel angeführet, cum annulo & baculo investiret; so können die Päbste sich ja leicht die Rechnung eines gleichen Rechts über sich und die Stadt Rom machen, weil diese vor andern die eigentliche Kaiserstadt ist, und ehehin derer Kaiser Residenz gewesen, da nämlich die heidnischen und christlichen Kaiser jedesmal das Recht gehabt, auch werkthätig exerciret, über Bischöffe, Päbste und andere, wes Standes und Würden sie auch gewesen, zu herrschen, und selbige als dero gehuldigte Unterthanen zu tractiren, welches auch, wie apud Harduinum tom. IV. Col. 1276. zu ersehen, Gregor IV. noch in ersten Zeiten des IX. Seculi gar wohl erkannt, wenn er auf Erinnerung der Bischöffe in Frankreich geantwortet:

Bene subjungitis memorem me esse debere jus jurandi causa fidei facti imperatori.

Hiermit haben wir nun zur Genüge unsers Kaisers und Herrn allerhöchstes Recht, auch im geistlichen und Kirchenregiment aus heiliger göttlicher

Schrift alten und neuen Testaments, und der alten Observanz dargestellet, und dessen Beruf von Gott auf das gründlichste angezeiget und gewiesen.

§. 4.

Allein jetzt soll uns der Pabst anzeigen, wo in heiliger göttlicher Schrift alten und neuen Testamentes, oder in denen Schriften der alten und ersten christlichen Kirchenväter, auch nur die allergeringste Gewißheit zu haben und anzutreffen, daß Gott ihn in die höchste Würde, über alle Bischöffe, ja über die kaiserl. und königl. Majestäten und übrige fürstliche Herrschaften und Obrigkeiten hinaufgesetzt, zum Haupt und Statthalter der christlichen Kirche ernennet und berufen, und die große Macht und Gewalt über Himmel und Erde, über Tode und Lebendige zugeeignet, und dieses noch zu einen solchen Mißbrauch, daß Gott selbsten sich müsse von ihme vorschreiben lassen, welche er als Pabst seelig und nicht seelig, ja im Fegfeuer auf eine lange oder kurze Zeit in ihrer Leidenschaft aufgehalten, ja so gar aus der Hölle erlöset wissen wolle.

Wie denn Pabst Clemens VI. in seiner Bulle die Menschen bereden will, quod Papa tantam haberet in purgatorio & inferis poteſtatem, ut quantum velit animarum numerum, quæ in iſtis cruciantur locis, per ſuas Indulgentias liberaret confeſtim in cœlis & in Beatorum ſede collocare poſſit.

In dem alten Testamente lesen wir zwar, daß Aaron, und nach ihm einer aus dem levitischen Stamme, wie schon oben gemeldet, der vornehmste unter denen Priestern war, welcher der Hohepriester genennet, und mit hohenpriesterlichem Ornat und Brustschildlein bekleidet wurde, doch also, daß allezeit der König der allerhöchste geblieben, und der nächste nach GOtt war, so daß auch Aaron dem Mosi, der doch nur das Amt eines Königes vertrat, und nicht selbst König war, unterworfen seyn, und von demselben Befehl annehmen muste; allein in dem neuen Testamente war Christus selbst Hoherpriester, welcher durch seine Aufopferung am Stamm des Creutzes alle andere Opfer, und somit auch das ganze Priesterthum aufgehoben. Denn gleichwie unter dem Volke Israel der Hohepriester zum Vorbild auf Christum, nur einmal des Jahrs in das Heilige eingehen dörfen; also ist auch unser Hoherpriester Christus JEsus durch sein eigen Blut einmal in das Heilige eingegangen, und hat eine ewige Erlösung erfunden, nach Hebr. 9, 12. und 25. so daß wir dahero in dem neuen Testamente weder ein eigentlich Opfer noch Priester mehr haben, ja von denen, die sich noch Priester nennen, es allein abusive geschiehet, dahero dieses Prädicat vernünftiger von allen Herren Geistlichen vermieden werden möchte.

Was aber die Päbste aus dem neuen Testamente zum vermeynten Beweis ihrer Statthalterschaft auf Erden anziehen, das ist das 16. Cap. Matth. und aus demselben der fünfte Vers. Wer nun die päbstliche

liche Hoheit in Zweifel ziehen will, der muß gleich das Dictum hören, das Christus zu Petro gesagt: Tu es Petrus, & super hanc Petram plantabo Ecclesiam meam. Item aus dem Evangelisten Johanne: Pasce oves meas.

Incidenter lassen wir uns hie beyfallen, daß der Pabst sagt: Die heilige Schrift sey ein toder Buchstabe, sie sey gleich einer wächsernen Nase, die man drehen könnte wie man wollte, also daß man solche keineswegs zu einem sichern Beweiß anführen könnte. Warum sollen wir denn nun das, was sie zu ihrem Nutzen anführen, vor einen so klaren Beweiß annehmen? Die heilige Schrift nehmen wir an, weil darinnen Geist und Leben ist, ob aber diese dicta einen Pabst zu Rom bedeuten sollen, darwider haben wir in ebenbemeldter heiliger Schrift so viel dicta repugnantia, daß die alten heiligen Kirchenväter und die ersten Concilia dem Pabst seine Deutung gar nicht, und so wenig als wir, haben wollen gelten lassen, in Ansehung Christus denen übrigen Aposteln den Löß- und Bindschlüßel eben sowohl, als dem Petro ertheilet, ja den unter ihnen nachmals Luc. 22. entstandenen Präcedenzstreit dahin entschieden, daß keiner unter ihnen mehr seyn sollte als der andere. Denn wenn Petrus vorher zum Oberhaupt wäre gemacht gewesen, so hätten die Apostel nicht auf den Rangstreit verfallen können: Welcher unter ihnen der Größte wäre; denn der Herr Christus würde denen übrigen gleich die Erklärung gethan haben, daß Petrus unter ihnen der Größte und ihr Pabst wäre, al-

lein

lein er ſagte: Der Größte ſoll ſeyn wie ein Diener. Ja das Jus canonicum ſelbſt iſt dem Pabſte ſchnurſtracks zuwider, wann Decret. Can. de novo diſt. XXI. ſtehet:

Coeteri Apoſtolicum eodem (Petro) pari Conſortio honorem, & poteſtatem acceperunt.

Item, Cauſa Paulus Can. II. qu. 7.

Paulus Petrum reprehendit, quod non auderet, niſi ſe non imparem ſciret.

Ferner, Cauſ. audivimus Can. XXIV. qu. 1.

Omnibus diſcipulis parem ligandi atque ſolvendi poteſtatem Dominus dedit.

Welches wider des Pabſts arrogans wohl allerdings genug geſagt iſt. Wir haben aber noch mehr dabey zu gedenken.

Die erſten Verfechter der päbſtlichen Statthalterſchaft haben feſt dabey beſtanden, Chriſtus habe dem Pabſt mit dem Dicto: tu es Petrus &c. das ganze Kirchenregiment übergeben und eingeraumet, allein da die Nachkommen dem Pabſte, wie doch erſt in denen ſpäteſten Zeiten geſchehen, auch die Infallibilität zugeeignet, indem der Herr Chriſtus der Kirche den heiligen Geiſt verſprochen, der Pabſt aber derjenige wäre, welcher die Kirche präſentirte, ſo wollte ſich dieſes nicht mehr zuſammen reimen, daß man ſagen wollte, der Herr Chriſtus hätte Matth. 16. Petrum zum Haupt der chriſtlichen Kirche würklich be-

bestellet und geordnet, weil er nach diesem mit der Verläugnung Christi noch so gewaltig geirret und gesündiget; denn ein würklicher und mit dem heiligen Geist begabter Statthalter Christi seyn, und die ganze christliche Kirche ohne Anstoß nach dem Sinne Gottes regieren sollen, und doch selbst noch sündigen und sündigen können, wollte mit der Infallibilität nicht einstimmen, dahero ist man auf das Mittel verfallen, zu sagen: Christus hätte Petro Matth. 16. das Kirchenregiment nur zugesaget, aber nicht würklich vor seinem Tode übergeben, denn, sagt man, wann er würklich das Oberhaupt gewesen wäre, so hätte er nicht so gewaltig irren und Christum verläugnen können. Allein wann es damals Matth. 16. nicht geschehen, so mögen sie uns doch anzeigen, wenn Christus denn nachmals, und nach seiner Auferstehung, Petrum actualiter in solche Statthalterschaft installiret und investiret? affirmanti incumbit probatio. Wir werden aber auf diese Frage wohl unbeantwortet bleiben, und ohne Beweiß sind wir nicht schuldig etwas, zumal von so großer Wichtigkeit, zu glauben. Jedoch daß die Laute noch immer nicht recht gestimmet, davon nehmen wir wider Gebühr und rechtliche Ordnung, den Beweiß der Negativæ auf uns, und überzeugen die Päbste aus ihrem eigenen Principio, daß Christus Petro niemals eine Statthalterschaft über die christliche Kirche übertragen, noch selben zum Haupt der Kirche gesetzet, und zwar erweiset sich solches aus seinem nach Christi Himmelfahrt erfolgten andern Sündenfall, Galat. 2, 11. seqq.

seqq. da er nämlich die Gemeinde Gottes mit Heucheley geärgert, und damit in schwere Todsünden verfallen.

Gestehen sie also ein, daß Petrus Matth. 16. um deßwillen nicht zum Statthalter könnte gesetzet worden seyn, weil er nachmals mit der Verläugnung Christi noch geirret, so ist der Beweiß unwidersprechlich, daß er niemals dazu eingesetzet worden, weil er nach Christi Himmelfahrt, noch so grausam und dazu ex Cathedra gesündiget, denn nach dem päbstlichen Principio hätte er als würklicher Statthalter nun nicht mehr sündigen können.

Per parenthesin merken wir hier noch mit an, wann der Pabst super Cathedram infallibel ist, was hat er denn nöthig über Glaubenssachen viel Consultationes mit seinen Herren Cardinälen anzustellen? denn er darf ja nur auf seinen Catheder steigen, und hersagen, was ihm einfällt.

Launojus nennet zehn Päbste, nämlich Leonem I. Felicem III. Hormisdam. Gregorium I. Hadrianum I. Nicolaum I. Joannem VIII. Innocentium II. Hadrianum IV. und Urbanum III. welche alle eigentlich bekennet, daß durch den Felß Petri dessen Glaubensbekenntniß, und ganz kein primat und Vorzug über andere verstanden worden. Und in dem Jure Canon. Dict. 95. c. 5. lesen wir folgendes von dem heiligen Hieronymo: Vor alten Zeiten waren Bischöffe und Priester einerley, und ehe durch des Teufels Antrieb die Partheylichkeit in die Religion kam, wurden die Kirchen durch

gemein,

gemeinsamen Rath der Priester regieret. Die Bischoffe sollen wissen, daß sie mehr durch Gewohnheit als durch göttliche Anordnung höher sind, als die Priester. Massen denn auch dieses ein sehr lahmer Schluß ist, wenn ich sage: Christus hat Petro vor andern Aposteln eine Präcedenz und Vorzug eingeraumet, ergo auch dem Bischof zu Rom. Item, klingt jedermann eben so hart in den Ohren, daß der Pabst zu Rom Petri Stuhlerbe seyn solle, und niemand kann uns doch erweisen, daß Petrus Zeitlebens Rom mit einem Fuß betreten. Viel leichter hätte man dieses von denen Bischöffen zu Antiochia sagen können, denn allda weiß man, daß Petrus gelehret und geprediget hat.

Aus diesen sehen wir nun also so viel, daß göttlicher Ordnung nach, der Pabst sich absolute keiner größern Gewalt in geistlichen Sachen anmassen kann, als sonst ein Bischoff in einer Stadt, also daß ein Bischoff zu Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Worms und anderer Orten mehr, nicht weniger ist als der Pabst, denn Rom ist eine Particularkirche, wie andere Bißthümer in der ganzen Christenheit auch, so daß wir den Pabst zu Rom so wenig nöthig haben, und so leicht entrathen können, als ein Nachtlicht beym Mittagessen. Und diese Meynung ist nicht neu, sondern es hat der alte Scribent Gersonius schon zu seiner Zeit Tom. II. part. I. opp. Col. 163. also davon geschrieben:

Corporis universalis Ecclesiæ Caput Christus solus est. In hac Ecclesia in ejus fide omnis

omnis homo poteſt ſalvari etiam ſi in toto mundo aliquis Papa non poſſet reperiri & inveniretur.

Und eben dieſer Col. 166.

Perpende mi frater, quanta fraude, quanta aſtutia temporibus antiquis fuerint facta & ſcripta quam plurima ad tenendam hanc dignitatem papatus, quam Chriſtus nunquam conceſſit æternaliter, niſi ad tempus illis, qui diligunt Deum in toto Corde & veritate.

Und der berühmte Launojus fähret Part. V. Epiſt. VII, pag. 421. alſo heraus:

Bellarminus ſignificat pontificiam dignitatem hominum mendaciis ad ſui probationem egere.

Welchen Umſtänden nach man dann jedermann zum Nachdenken überläſſet, ob nicht allerdings zu verwerfen ſey, was der Pabſt in der chriſtlichen Kirche offenbar wider Gottes Wort und der erſten Kirchen Satzungen eingeführet.

§. 5.

Denn geſetzt, aber nicht eingeſtanden, Petrus wäre von Chriſto dem Herrn zum Haupt der chriſtlichen Kirche, und der Pabſt als ein Statthalter zum Nachfolger geordnet worden, ſollte denn wohl ein Statthalter, welchem eine ſo ernſtliche Inſtruction

gegeben, und die Reichsgesetze in die Hände geliefert, auch derselbe mit schweren Pflichten dahin angewiesen worden, nicht allein vor seine Person solchen fleißig und treulich nachzukommen, sondern auch die Unterthanen zu deren Beobachtung anzuweisen, auch jeden nach solcher Gesetze Innhalt, Recht und Gerechtigkeit mitzutheilen, und dieses ohne allen Eigennutz und Ansehen der Person, und bey Verlust der Gnade seines Königs und seiner Seelen ewigen Heils und Seeligkeit rc. sollte denn, sage ich, ein Statthalter befugt seyn, dieses seines Königes Instruction und Gesetze verächtlich aus den Augen zu setzen, sie nach seiner Gelegenheit und Interesse zu mißbrauchen, oder gar aufzuheben, auch denen Untergerichten und Unterthanen zu verbieten, daß sie solche königliche Gesetze gar nicht mehr lesen sollten, unter dem Vorwande, es wären tode Buchstaben, undeutlich, und entstünden nur Meutereyen daraus; er vor sich und sein Jus cerebrinum wäre schon jedermann Gesetz genug, er könnte auch nicht irren, ja wenn auch das Königreich darüber in Noth geriethe, so sollte doch niemand sagen: Statthalter, was machst du? Würde aber jemand sich hierwider mit einem Worte vergehen, so sollte er alsbald in die Inquisition gezogen, und ohne vieles Disputiren, zum Scheiterhaufen verdammet werden. Ich erachte allerdings, es werde jedermann eine solche Vermessenheit auf das äußerste detestiren, und über einen solchen ungerechten Statthalter das Urtheil fällen, daß er sich nicht allein eo ipso seiner Statthalterschaft und der Gnade

seines

seines Königes verlustig, sondern auch der allerempfindlichsten Strafe, ja einer Verbüßung mit dem Leben theilhaft gemachet.

Denn wenn ein König einer solchen Meynung wäre, daß ein Statthalter nur thun sollte, was er wollte, so dörfte er demselben keine Instruction und Gesetz geben; wenn es aber geschehen, so ist natürlich, daß derselbe auch dem nachgelebet wissen, und dem Gouverneur, darwider zu handeln, nicht verstatten wolle; und dieses müssen wir absonderlich von unserm allerhöchsten Gesetzgeber, nämlich dem dreyeinigen Gott glauben, denn Gott ist ein eifriger Gott und ein verzehrend Feuer 5. Mos. 4, 24. Die Instruction ist in Wahrheit scharf, und ernstlich genug, wenn Gal. 1, 8. Paulus von sich, von Petro und allen Geistlichen in der Christenheit sagt: So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde ein Evangelium predigen anders, als wir euch geprediget haben, der sey verflucht, und der Prophet Es. 10, 1. spricht: Wehe den Schriftgelehrten, die ungerechte Gesetze machen, und Es. 4, 6. stehet: du vergissest des Gesetzes deines Gottes, darum will ich auch deiner Kinder vergessen. Und Christus selbst sagt: Joh. 12, 48. Wer mich verachtet und nimmt meine Worte nicht auf, hat schon der ihn richtet, das Wort, welches ich geredet habe, wird ihn richten am jüngsten Tage, und Luc. 11, 28. Seelig sind die Gottes Wort hören und bewahren. Da die beeden Söhne Aarons, Nadab und Abihu, 3. Mos. 10. fremd Feuer vor den Herrn brachten, und Rauchwerk dar-

auf legten, das er ihnen nicht geboten hatte, da fuhr Feuer aus von dem Herrn und verzehrete sie, daß sie sturben vor dem Herrn. Und das Jus canonicum sagt von einem solchen gesetzbrüchigen Statthalter: Si is qui C. XI. qu. 3.

Si quis prohibet, quod a Domino præceptum, vel rursus imperat, quod Dominus prohibet, execrabilis sit, omnibus qui diligunt Deum. Item: Quibus non est nisi vicaria potestas, non possunt manum extendere ad illa, quæ sunt vel gratiæ. C. fin. ibi Canonist. de officio vicarii m. b. vel ad ea, quæ sunt reservata Principium. Juxta Petra de potestate Principum, C. 1. n. 35.

Der berühmte Cardinal und Erzbischof Panormitanus super 1. secundi Decret. tit. de Restit. Spoliatum §. liter. n. 4. fol. m. 181. redet eigentlich vom Pabste:

Papa tenetur legem divinam usque ad animam defensare.

Item super tertio decr. de Eccles. benef. §. ut nostrum n. 2. fol. 72. b.

Papa non potest disponere quod Deus non disponeret.

Von dem aber, der die Bibel gar zu lesen verbietet, sagt der gelehrte Jesuit, Alphonsus Salmeron, Tom. I. proleg. VII. p. 70. b.

Qui

Qui a ſacris Literis legendis arcet homines, in quibus leges ſcriptæ ſunt, Exleges & filios Belial effecit homines.

Was kann aber dieſes vor ein Statthalter Chriſti ſeyn, der nach der Meynung dieſes Salmerons, dem Teufel die Seelen der Menſchen zuführet, welche Chriſtus doch ſo theuer mit ſeinem Blute erkauft, und nicht will, daß nur eine einzige davon verlohren werden ſolle?

Ein geringer Dorfpfarrer, welches andere, denen mehr anbefohlen iſt, auch mehr zu beobachten haben, trift bey dem Propheten Heſekiel Cap. 3, 17. ſeqq. ſeine Inſtruction an, wie er ſich in ſeinem Amte zu verhalten habe, und wie aller Seelen an ſeine gebunden, und daß Gott dererjenigen Blut von ſeiner Hand fordern wolle, die er in ſeinem Amte vernachläßiget. Aber, wie will ein Pabſt vor dem Gerichte Gottes beſtehen, welcher ſich zu Beſorgung ſo vieler Millionen Millionen Seelen eindringet, und ſolche doch ſo vermeſſentlich, bloß um ſeines zeitlichen Intereße, und etlicher weniger froher und Ehrentäge willen, vernachläßiget? Ein Statthalter eines Königes auf Erden verdienet zeitliche Strafe, wenn er nur zeitlich geſündiget, allein die da Seelen um ihre ewige Seeligkeit bringen, die haben es auch an ihrer Seele ewig zu verbüßen.

Dieſes hat ſich vor andern Pabſt Marcellus II. zu Gemüth gezogen, wenn er bey einer Deliberation über Religionsſachen, in præſentia ſeiner Cardinäle

den Tisch geschlagen, und gesagt: non video quomodo, qui hunc locum altissimum tenet, salvari possit.

Daß aber nun dieses bey dem päbstlichen Stuhl anzutreffen, ist leider! mehr als zu klar, denn dieses bezeiget die heilige Schrift, ja das canonische Recht sonnenklar, darum hat man eben die erstere bey Vermeidung einer Todsünde zu lesen verboten, und das andere wird allezeit mit Unterdruckung des eigentlichen Verstandes publice oder privatim profitiret. Nebst diesem hat man, um das gemeine Volk destomehr in beständiger Einfalt und Ungewißheit zu unterhalten, ehemalen die schöne Distinction inter to credere explicité und implicitè erfunden und gelehret, daß vor die Layen, Clostergeistliche, und andere, die keine Beneficia genießen, schon genug wäre, wenn sie nur implicitè sagten: Ich glaube was die christliche Kirche glaubet, und wäre nachmals nicht de essentia eines dennoch guten Christen, mehr zu wissen und zu glauben, das wäre nämlich dasjenige, was man den Köhlerglauben nennet.

Um auf ein und anderes desto weniger Nachsinnen zu wenden, so hat man auch das opus operatum ersonnen, da man nämlich nicht nöthig habe allezeit im Herzen zu betrachten, was man thue, oder bete, sondern es wäre, auch ohne Andacht, nur eine äußerliche Ausrichtung schon genug. Doch mußte man auch einen Selectum von Priestern beybehalten, die explicite die Wissenschaft hätten, denenjenigen mit einer Antwort zu begegnen, die sich wider die päbst-

päbstlichen Menschensatzungen unanständige Gedanken aufsteigen lassen, und zwar wurden sonderlich die Beneficiati darzu am dienlichsten befunden, denn diese liesen sich, um ihrer guten Stationen willen, nicht so leicht durch die Wahrheit überwinden. Dadurch ist das To credere implicite so tief eingerissen, daß man sich verwundern muß, daß auch vielfältig sonst Hochgelehrte und große Standespersonen und Staatsräthe, von Gott und seinem Worte und der Religion, woher sie ihren Ursprung habe, so gar nichts wissen, sondern simpliciter und blindhin dem Pabste und seinem Clero auf Credit glauben, was ihnen von deren erdichteten Fegfeuer, Seelenmessen, Indulgentien, Brüderschaften, Erscheinungen und Revelationibus und dergleichen nichtigen Entibus, wider Gott und sein Wort vorgetragen wird.

§. 6.

Es ist sehr leicht zu beweisen, daß die heutige Kirche, mit der ersten apostolischen Kirche gar keine Einstimmigkeit und Gleichheit habe, und daß sie nach den Zeugnissen der alten Kirchenväter sowohl, als vieler neuen Lehrer, gar nicht glaubet und lehret, was selbe nur vor Pabst Gregorii VII. Zeiten noch gelehret und geglaubet, ja daß vielmehr nach diesem Gregorio, die Kirche sogar diejenigen Irrthümer als Glaubensarticul wieder angenommen und gelehret, und noch bis dato lehre, auch in denen Conciliis zu Costnitz und Trient bestätiget, welche vor besagten Gregorio vor ketzerisch erkläret und verdammet worden.

Der Hohepriester Aaron hat an Dignität und Hoheit alle Päbste und Bischöfe übertroffen, die jemals den Stuhl zu Rom bestiegen, denn er war ein Vorbild auf Christum. Niemand als er, durfte in das Allerheiligste, und zwar des Jahrs nur einmal, mit Blut eingehen, und opfern. Gleichwohl aber kam ihm in seiner grösten Würde nicht zu, im geistlichen Kirchenregiment vor sich, und ohne ausgegangenen Befehl von Mose, der doch nicht wirklicher König, sondern allein ein Vertreter des königlichen Amts war, etwas anzuordnen.

Denn man sehe an, wie übel es diesem Hohenpriester und der Prophetin Miryam seiner Schwester gelungen, da sie sich Mosi widersetzet, und sich den Hochmuth in den Sinn kommen lassen: es müßte ihnen eben so viel zukommen, als Mose, wovon man das 12te C. des 4. B. Mose lesen kann. Und im neuen Testamente hat Christus Matth. 20. seinen Jüngern, und folglich allen Geistlichen, alle herrschaftliche Macht und Gewalt untersaget.

Gleichwie aber sich Aaron niemals mehr versündiget, als da er aus den Schranken seines Berufs geschritten, und der weltlichen hohen Obrigkeit in dero göttlichen Beruf im Kirchenregimente Eingrif gethan, auch nach ihm die herrschsüchtigen Propheten und Priester die Kirche Gottes in die größte Deformität gesetzet: So wollen wir nur in aller Kürze hier durchlaufen, was vor ein ganz anderes Aussehen die christliche Kirche gehabt, da kaiserliche Majestäten annoch dieser Beherrschung gaudiret, ehe die

Päbste

Päbste die Superioritæt nnd Jus summæ potestatis derer Kaisere an sich gerissen.

Pabst Gregorius VII. welcher 1073. den päbstlichen Stuhl bestiegen, und solchen 12. Jahre besessen, war hauptsächlich derjenige, bey dem in der That ausgebrochen, womit schon auch andere vor ihm schwanger gegangen, nämlich die kaiserlichen Majestäten von ihrem allerhöchsten Kirchenrechte zu verdringen, und deren Jus plenitudinis an sich zu ziehen; und seit dieser Zeit ist die Kirche mit überschwenglichen Glaubensirrthümern angefüllet.

Vor Gregorio VII. hat die christliche Kirche gesagt und geglaubet: Quod Scriptura sacra sit unica credendi pariter & vivendi Regula, plena divinis claris & indubitatis testimoniis, imo, qui nesciret Scripturam Sacram nesciret Dei virtutem & Sapientiam. Nach dieser Zeit aber haben die Päbste in ihrer Selbstgelassenheit gesagt: Die Bibel sey ein undeutliches System, sey der christlichen Kirche schädlich, dahero solche zu lesen verboten worden.

Vor Gregorii VII. Zeiten hat es geheisen: Coeteri Apostoli cum Petro pari Consortio, honorem & potestatem acceperunt, item: Non inter Servos Christi computabitur, qui de primatu tractaverit. Nach ihme sagten seine Nachfolger, das ist falsch. Petrus ist von Christo zum Statthalter und Haupt der christlichen Kirche gesetzt worden, und wir sind seine Stuhlerben und Nachfolger. Item, sagte man vorhero: Certum est, quod

quod Papa errare possit. Ex post aber: Papa est absolute infallibilis in Cathedra. Ja solche verdammte Gotteslästerung speyet Bellarm. lib. II. de Conc. c. 17. von dem Pabste aus: Nomina omnia quæ in scripturis tribuuntur Christo, eadem omnino tribuuntur Pontifici, und Bzovius nennet in seinem Tractat C. 15. den Pabst: Sponsum Sponsæ, sine Ruga & macula.

Vor Gregorio sagten die christlichen Bischöffe: Fidei duntaxat Remissio delictorum & soli fidei venia promittitur. Die ietzige Kirche sagt: Si quis dixerit: sola fide absolutionem & Justificationem perfici, anathema sit.

Vor Gregorio sagte die christliche Kirche: Fatendum est nescire mortuos, quid hic ageret, item quod hæretici essent, qui angelos colerent. Die jetzige Kirche sagt: Bonum atque utile est Sanctos una cum Christo invocare.

Vor diesem Gregorio sagten die christlichen Bischöffe vom heiligen Abendmahl: Aut integra Sacramenta homines percipiant, aut ab integris arceantur, & quod divisio unius ejusdemque mysterii sit grande Sacrilegium. Jetziger Zeit würde es vor die gröste Vermessenheit gehalten werden, wenn iemand das heilige Abendmahl in zweyerley Gestalt begehren wollte.

Vor Gregorio sagte die christliche Kirche: In Christo semel oblata est hostia ad sempiternam salutem potens, & quod per singulos dies offerimus in Commemorationem fit, quod

factum

factum est. Die heutige Kirche sagt: Si quis dixerit, in Missa non offerri Deo verum & proprium sacrificium pro Peccatis, anathema sit.

Vor Gregorio VII. sagten die christlichen Bischöffe: Non oportet Clericos ignaros & præsumptuosos super monumenta in Campum mysteria portare aut distribuere Sacramenta, quoniam hæc Consuetudo facta fuit a Gentilibus. Item, si remanserint holocausta in crastinum non reserventur, sed cum timore & tremore Clericorum diligentia consumantur. Heut zu Tage werden die gesegneten Hostien um alle Landgränzen herum getragen, und nicht nur als eine Bedeutung, sondern vor den wahren Gott selbsten gehalten, und davor angebetet.

Vor dem Gregorio sagte die christliche Kirche: Filius Dei carnem peccati suscepit & pœnam sine Culpa, ut in Carne peccati & Culpa solveretur & pœna. Heutiges Tages soll die Fabel vom Fegfeuer ersetzen, wozu das theure Leiden und Verdienst Christi nicht hinlänglich wäre.

Vor Gregorio sagte die christliche Kirche: Qui facit miracula nihil est, Simon magus fecit multa. Die heutige Kirche hält solche vor Kennzeichen einer wahren seeligmachenden Religion.

Vor Gregorio sagte die christliche Kirche: Quod putativæ paritiones mortuorum nil nisi phantasmata essent. Die heutige Priesterschaft machet wahrhafte Zeitungen daraus, und weiß davon ein gutes lucrum zu ziehen.

So

So viel ist zwar wahr, daß auch vor Gregorio VII. bey der christlichen Kirche große Irrthümer einschleichen wollten, Exempli gr. wurden vor Ketzer gehalten (1) die Angelici, als welche mit unbescheidener Verehrung der Engel das Maas überschritten. (2) Die Tatianer, welche das Fleisch verboten hatten. (3) Die Cathari, welche in denen guten Werken eine Rechtfertigung suchten. (4) Die Hierarchisten, welche den Ehestand verachteten. (5) Die Nudipedes, welche aus dem Baarfußgehen ein Verdienst machten. (6) Die Montanisten und Valentinianer, welche die heilige Schrift verachteten, und vor einen todten Buchstaben hielten. (7) Die Pelagianer, welche durch eigene Gerechtigkeit, und von sich gerühmte Gesetzeserfüllung, ihre Seeligkeit zu erlangen glaubten. (8) Die Collirydianer, welche die Anbetung und Anrufung der Mutter Gottes statuirten. (9) Die Valentianer, welche der letzten Oelung einen Nutzen zuschrieben und approbirten. (10) Die Verehrer der heiligen Leiber und Gebeine. (11) Die Servianer, welche die Wunderwerke vor Kennzeichen einer wahren Religion annahmen. (12) Die Flagellanten, welche aus der Geiselung und eigner Leibeszüchtigung ihre Seeligkeit zu erlangen glaubten, und dergleichen mehr Secten.

Allein alle diese Lehren wurden, schon lange vor dem Gregorio, von der christlichen Kirche als Ketzereyen verdammet. Man weiß sich dahero nicht genugsam zu verwundern, daß nach der römischen Kaiser Deturbation die Kirche so tief in Verfall gekommen, daß

alle solche Sectirereyen und Schwärmereyen nun wieder bey derselben anzutreffen und im Schwange gehen.

Aber wer ist so albern, der nicht begreifen sollte, wenn die römischen Bischöffe bey dem heil. Bibelbuche geblieben, und der weltlichen hohen Obrigkeit, dero von Gott ihnen übertragenes Ober-Kirchenregiment unangetastet gelassen, ja dieselbige um obrigkeitlichen Schutz und Beystand angerufen hätten, wenn etwas wider Gott und sein heiliges Wort einschleichen wollen, oder es hätten sich die Päbste nicht die Beherrschung über andere Bischöffe angemaßt, daß nicht noch jetzt ein **allgemeiner reiner catholischer und apostolischer Gottesdienst bey der christlichen Kirche, worunter wir die ganze Christenheit an allen Orten in der Welt rechnen,** anzutreffen seyn sollte. Allein nachdem im Gegentheil der Pabst und seine beeydigten Bischöffe, das Ober-Kirchenregiment an sich gerissen, und das heilige Bibelbuch, welches ihren Absichten nicht vorträglich seyn wollen, fahren lassen, ja solche zu lesen verboten, alle Sorgfalt und Gedanken nur auf zeitliche Ehre und Herrlichkeit verwendet, nur nach Reichthum getrachtet, und die geistlichen Aemter lieber mit Leuten bestellet, die solche wohl bezahlen können, als daß man auf Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit gesehen: so hat das Religionswesen nothwendig zersplittern, und der Gottesdienst in Verfall und Verderben gerathen müssen. Denn die zwey Schwerder, welche sich die Päbste wider Gottes Ordnung an die Seite gegürtet, sind nicht geschickter gelungen, als wenn ein Fechtmeister mit

2. Schwer-

2. Schwerdern in einer Faust fechten wollte: denn wie dieses seinem Feinde ohnfehlbar zum Vortheil gereichen würde, also hat eben durch des Pabsts 2. Schwerder der Satan der christlichen Kirche so viele unglückliche ja tödliche Streiche zugebracht, welches gewißlich nicht geschehen wäre, wenn er in den Schranken seines Berufes geblieben wäre. Von diesen 2. Schwerdern hat der ehemalige parisische Theologus und Universitätskanzler Gerson in seinem Tractat de modis uniendi Ecclesiam in Conc. tom. II. opp. col. 174. & 179. diß Innhalts geschrieben:

Christus hat Petro keine andere Gewalt gegeben, als durch Busse zu lösen, und durch Schuld zu binden. Diejenige hat er ihm nicht gegeben, daß er ein Königreich, Schlößer und Städte haben, auch Könige und Kaiser absetzen solle. Hätten Petrus und Paulus diese Gewalt gehabt, so hätten sie sehr gesündiget, daß sie den Neronem nicht des Reichs entsetzet, und es ist lächerlich, und wider die Wahrheit zu sagen: Petrus habe zwey Schwerder.

§. 7.

Bey dem allen bemühen sich die Geistlichen gleichwohl, uns zu überreden: Es hätten die Apostel und erste Kirche eben dasjenige geglaubet, was die jetzige Kirche glaubet, und darbey ist ihnen nicht auszureden, daß Petrus niemals, ja durch viele Secula von Christi Zeiten her, gar kein Pabst in der Welt gewesen. Und ob wohl die Gelehrten ein anderes wissen, so unter-

halten

halten sie doch diesen irrigen Wahn bey jedermann. Der größte Haufe unter der Clerisey glaubet dieses selbst aus einer groben Ignoranz ganz festiglich, denn da sie von Jugend auf nicht weiter kommen, als von der Schule ins Closter, wo man in denen ersten allermeist nur scholastische Pedanterien und Sophismata, in denen andern aber kaum etwas mehr als eine Meße zu lesen, Anweisung giebt, und fabelhafte Legenden tractiret, wovon man nachmals zu Predigten Materiam überkommt, in beeden aber von der wahren alten Kirchenhistorie niemand etwas zu lesen bekommet, an die heilige Schrift auch niemand ehender oder wohl gar nicht gedenken darf, er seye dann zuvor über die Helfte seiner Jahre hinaus, und in dem Principio fest gesetzt: es sey der Pabst so zu sagen mehr als Gott und sein Wort, so sterben dann die meisten in dem Principio des Cardinals de Cusa in Epist. 2. ad Bohemas tom. 2. pag. 834. dahin, allwo er lästert: Scripturae authoritas & intelligentia fundatur in Ecclesia, quæ unam abjicit, & alteram adjicit. Denn per Ecclesiam darf man jetziger Zeit nichts anders als den Pabst verstehen, ohngeachtet Bellarminus lib. 3. de Eccl. c. 17. selbst geschrieben: Una persona non potest dici Ecclesia cum Ecclesia sit Populus & Regnum Dei.

Diejenigen, die sich der Kirchenhistorie vom Anfange her kundig gemacht, und den Zustand der ersten und jetzigen Kirche in Erwegung gezogen, theilen die Bischöffe in fünf Classen, und haben ihnen nach ihren

rem Lebenswandel und Aufführung, ihre Prædicata zugeeignet.

Die ersten von *Lino* an, ab A. 70. usque 313. bis zu *Miltiadem*, an der Zahl 32. nenneten sie die Besten. Nach dem Miltiade folgte Sylvester I. Ao. 314. deren zehlte man usque 607. bis auf Sabinian um 34. die nennete man die Guten. Nach dem Sabiniano kam Bonifacius III. Von diesem zehlte man deren usque 883. bis auf Johannem VIII. 46. die nennete man die Weltlichgesinnten. Die beeden übrigen Classen von Martino II. bis zu *Gregorio VII.* (in welchem letztern das Verderben allgemein worden) und von diesem und und dessen Nachfolgern bis zu weitern Zeiten, haben sie auch ihre, aber nicht verbesserte Prædicata überkommen, man kann aber von allen nicht einerley sagen, wenn man ihre Tugenden und Laster gegeneinander betrachtet, allein in Spiritualibus hat man wohl bey allen mehr einen Anwachs der Irrthümer, als eine Verminderung derselben wahrgenommen.

Die in der ersten Classe, die sich aber weder summos Episcopos noch Päbste præ aliis eminentes nenneten, waren allerdings die Besten, allein zu Ende der andern Classe observiret man schon eine starke Aemulation zwischen denen Bischöffen zu Rom und denen zu Constantinopel, denn die letztern suchten den Vorgang vor denen ersten, weil die Kaisere damals in Constantinopel residireten, und vermeynten selbe von dem allerhöchsten Haupt und Monarchen der Welt auch die Ehre vor allen andern Bischöffen zu haben,

hin-

hingegen waren die römischen Bischöffe mit gleichem Hochmuthswahn gegen die zu Constantinopel eingenommen, weil Rom vorher die kaiserliche Residenz gewesen, daher auch vielfältig Constantinopel Neu-Rom und Rom selbst Alt-Rom genennet wurde, somit wollte Alt-Rom dem Neu-Rom nichts nachgeben. Vornämlich kam der Bischof Pelagius II. zu Alt-Rom derentwegen mit dem zu Neu-Rom in Streit, vor ihm und nach ihm aber wollten sich Johannes III. und Gregorius M. durchaus den Titel eines allgemeinen Bischofs nicht zueignen lassen, sondern diese und mehr andere zu Antiochia und Alexandria sagten: diese Ambition wäre ein Merkmal des Antichrists, ja sie liesen selbe nicht einmal vor gemeine Priester gelten, indem sie sagten: non computabitur inter Servos Christi, qui de primatu tractaverit. Wir sehen also, daß die Bischöffe damals ihre Ehre von der allerhöchsten Person und Gegenwart derer Kaisere gesuchet, nicht anders als der Mond sein Licht und Schein von der Sonne erhält.

Da indessen aber erfolgte, daß Phocas am constantinopolitanischen Hofe den Kaiser Mauritium ermordete, so hätte der Bischof Cyriacus allda leicht dem römischen Bischof den Rang ablaufen können, wenn er nicht ein besser Gewissen, als der zu Rom, nämlich Bonifacius III. gehabt, und des Phocä Kaisermord approbiret hätte. Da aber dieser Bonifacius solches gerne gethan, so hat ihm Phocas dafür den Vorgang über alle andere Bischöffe zugesprochen. Bonifacius war also der erste, welcher sich

den Pabstnahmen, der sonsten auch wohl andern gemein war, allein zueignete, und unter diesem Character sich über andere hinauf setzte, und davor seine Seele mit dem Kaiserblute bespritzte. Doch traf dieses allein den Rang an, ohne daß er denen andern Bischöffen etwas zu befehlen hatte, wobey sonder Zweifel der Satan die Karte gemischet, denn wo er dem constantinopolitanischen Bischof diesen Vortheil hätte zugespielet, so hätten demselben die Intriguen gegen die christliche Kirche wegen Præsenz des Kaisers, nicht also zuschlagen können, als es bey dem römischen erfolget, als welcher letztere nachmals, wegen Entsessenheit des Kaisers, ausrichten können, was ihm und dem Satan gefallen, inmassen dieser Bonifacius (welcher A. 607. die päbstliche Würde erhalten, jedoch in allen mit seinem neu erlangten Primat nicht länger als neun Monath prangen können) als der erste Zunder, und nach ihm seine Nachkommen von Zeiten zu Zeiten auf alle Mittel und Wege bedacht gewesen, einen Staat in Statu zu formiren, der alle Staaten in der Welt übertreffe, und darzu muste nun der hochheilige Gott seinen allerheiligsten Namen und göttliches Wort herleihen und mißbrauchen lassen, als von dessen göttlichem Willen und Befehl herfliessen sollte, was die Päbste nur eigenwilliges und arglistiges zu Erreichung ihres sündlichen Endzwecks zu ersinnen wusten.

Unter denen wichtigsten ist nun mit das Fegfeuer, und das Gebet vor die Verstorbenen, welches schon in medio des zwölften Seculi als die größten Greuel

dete-

detestiret worden, wie solches Pabst Pius II. als vormals Aeneas Sylvius, unter andern Glaubensirrthümern in der böhmischen Chronic Cap. 35. ordentlich mit aufgezeichnet; denn dieses Fegfeuer ist das grundlose Gedicht, welches dem Pabste und seiner Clerisey zu Ersättigung ihres Ehr- und Geldgeitzes, und zum Raube der Ehre Gottes, und der Röm. Kaiserl. Majestät, auch zum Verderben der ganzen Christenheit, das kräftigste beygetragen.

Als die Kaiser Bißthümer und Kirchen gestiftet, und selbe mit Einkünften dotiret, so ist es zwar ihrerseits ex pio animo & zelo zur Ehre Gottes und in dem Absehen geschehen, daß alle Menschen durch Predigung des Wortes Gottes und daraus fliesenden Glauben an Christum möchten gerecht und ewig seelig werden. Allein, es geschahe doch ohne Zweifel auf listige Ueberredungen der Geistlichen, und in der Absicht, sich die weltlichen Güter nach und nach zuzueignen. Da sie nun nachmals das Gedicht vom Fegfeuer erfanden, und man denen Leuten, davon nach diesem Leben eine Höllenmarter vorgestellet, welcher man jedoch durch gute Werke und eigene Verdienste, obwohl nicht entgehen, jedoch durch solche bald daraus könnte erlöset werden, worunter vor allen die verdienstlichsten wären, wenn man das Seinige auf Stiftungen und Clöster verwendete; so erreichten sie ihre Absicht noch weit mehr, denn das einfältige Volk lies die Furcht vor der Hölle, und das Vertrauen auf das Verdienst Christi fahren, und sorgte allein, wie es wider das Fegfeuer sich Rath schaffen, und von sol-

cher vorgebildeten Marter bald erlöset werden möchte. Und daher ist die Zahl der Stifter und Clöster also angewachsen, weil kein Mensch mehr sterben wollen, er habe denn zuvor etwas zum Trost seiner armen Seele (wie es den Namen haben mußte, auch die Stiftsbriefe also in sich halten) gestiftet.

Nachdem jedoch nicht jedermanns Thun war, kostbare Clöster zu stiften und zu dotiren, der Pabst aber nicht allein gerne deren Anwachs gesehen, sondern auch zu Erweiterung seines Staats vor nützlich erachtet, daß die Fundationes reichlich mit Personen besetzt würden; so hat man müßige Leute in die Stiftungen eingenommen, und ihnen dasjenige Verdienst zugeeignet, welches mildthätigen Stiftern von Erlösung aus dem Fegfeuer vorgebildet worden, wenn sie ihre Güter an die Clöster vermachet, denn diese mochten leicht so viel austragen, als eine Person in seinem Leben verzehrte, und nach dem Tode blieben solche doch dem Stift und Closter, und damit überkam also der Pabst Personen und Güter genug unter seine Botmäßigkeit, welche von der weltlichen Obrigkeit abgezogen, und von allen gemeinen Oneribus befreyet wurden, deren gemeine Beschwerungen nachmals denen übrigen Reichsangesessenen zugewachsen.

Von diesen Closterleuten mußte man sich endlich überreden lassen, daß sie nicht allein vor sich ihrer Seeligkeit gewiß, sondern auch an guten Werken und Verdiensten so viel übrig hätten, daß noch andern davon könnte mitgetheilet werden, und aus diesem erdichteten Ueberfluß der guten Werke, worzu man auch,

um der Sache einen desto mehrern Nachdruck zu geben, einen Ueberfluß des Verdienstes Christi und der heiligen Mutter Gottes und anderer Heiligen ausersonnen, und darzu gerechnet, entstund nachmals zu Anfang des dreyzehnten Seculi, unter Pabst Bonifacio VIII. der Ablaß, das war nämlich die Austheilung der erstbesagten überflüßigen Heiligenverdienste, mit welchen der Pabst nach seinem Willen disponiren und marchandiren könnte, wie er denn in folgender Zeit in Teutschland durch den Tetzel und Arcimboldum zu Bereicherung des päbstlichen Aerarii und nicht geringer Defraudation der Christenheit, auf eine vermessentliche Art und Weise werkthätig ausgeübet, auch noch bis jetzt, wiewohl mit einem subtilern Anstrich, ausübet.

Dieses Closterleben konnte nun niemand anders als vortreflich in die Augen fallen, weil man darinnen nicht allein seinem Magen nach seiner Wollust Satisfaction geben, und dabey doch gute faule Täge geniesen konnte, und gleichwohl noch von der Welt vor einen Heiligen und Beförderer auch anderer Seelen Seeligkeit angesehen und verehret werden mußte.

Da indeßen aber die Zahl der Stifter so angewachsen, daß solche dem Reiche eine unerträgliche Last worden, so kamen endlich die Bettelorden auf, die sich von nichts anders, als denen Allmosen ernehren und weder Geld noch Güter haben wollten: und auch diese fanden ihren guten Unterhalt um somehr, da sie mit ihrer angenommenen Demuth und Scheinheiligkeit, denen Leuten vor andern ein weit grösseres Ver-

dienst zu imprimiren wußten. Und ob zwar diese mit dem Gelde nichts zu thun haben wollen, so haben doch alle diese Bettelorden bey ihren Clöstern einen Rentmeister, der statt ihrer, ihre Meßgelder und zugetragene Opfer, und andere ausgekünstelte Intraden einnimmet, den sie ihren geistlichen Vater nennen, welcher insgemein ein ansehnlicher Burger in der Stadt ist, und die Geschicklichkeit hat, also zu wirthschaften, damit seine lieben geistlichen Söhne jederzeit in gutem Futter unterhalten werden. Es ist aber schon längstens von ihnen das Sprichwort entstanden: Diese Herren leben von der Armuth und von gut Essen und Trinken; ja man höret auch von denen Bürgern nicht selten klagen und sagen: was nur von dem Lande der Stadt Gutes zugetragen würde, das liefe auf die Clöster zu. Die Herren Capuciner haben insbesondere die Regel, daß sie über Nacht keine Speißen im Closter haben und behalten dörfen; ob nun dieses also accurat observiret wird, das lasse dahin gestellet seyn, sie haben aber indessen ein Glöcklein, dessen Bedeutung schon jedermann bekannt ist, welches sie im Fall Bedürfens anziehen, worauf denn aus Mitleiden gegen diese heiligen Leute, ihnen über Nothdurft zugetragen wird. Es ist aber dieser Leute Heucheley und verstellte Frömmigkeit gleichwohl auch vielen verhaßt, wie denn der Jesuit Raynaudus Tom. XVII. opp. 410. eines Bischofs gedenket, welcher gesagt: Es wäre besser, wenn man einem Türken als einem Capuciner ein Allmosen reiche. Ob nun dieser Raynaudus vor sich mit solcher Erzehlung es wohl oder

übel

übel gemeynet, stehet dahin, so viel ist aber richtig, daß kaum oder wohl gar nicht ein Orden gegen den andern wohl gesinnet ist.

Allen Clöstern aber und der ganzen Clerisey sind die Päbste mit denen in den letzten Seculis eingeführten, nachmals aber in dem Concilio Tridentino erst recht kräftig gemachten Seelenmessen, zu statten gekommen, denn da vorher die Meß gar nicht zu Vergebung der Sünden dienlich erachtet, sondern allein zum Gedächtniß des Leidens Christi gehalten worden, wie in dem Reichsabschiede zu Augspurg de an. 1548. Tit. 22. §. 20. ja in dem Jure Can. selbsten de Consecr. dist. 2. C. 35. quia Corpus C. 52. semel immolatus C. 53. in Christo semel & C. 71. Nigr. iterat. quotidie sonnenklar zu sehen, so hat doch das Concilium Tridentinum Can. 3. sess. 6. nun davon ganz anders, und zwar dieses Innhalts geschrieben: Si quis dixerit Missæ Sacrificium tantum esse laudis, aut gratiarum actionis, aut nudam Commemorationem Sacrificii in Cruce peracti, non autem propitiatorium, vel soli prodesse sumenti, neque pro vivis & defunctis pro peccatis, pœnis, satisfactionibus & aliis necessitatibus offerri debere, anathema sit. Und somit mußte sich der fromme und gottseelige Kaiser Carolus V. mit allen vorherigen Päbsten, und der ganzen vormaligen Clerisey, sammt denen, welche dem Kaiser Carolo mit ihren Conciliis beygestimmet, oder jemals von der Messe solchen Glauben gehabt, unter die Zahl der Verdamm-

dammten einregistriren, und zur Hölle verweisen lassen.

Mit solchem Meßlesen wird dem gemeinen Volke das Geld Millionen weiß umsonst und um nichts aus dem Beutel gezogen, denn wo nach dem klaren Innhalt des Juris canonici Caus. 13. qu. 2. Can. 20. in præsenti Seculo nach dem Tode vor die Sünder, kein Rath und Hülfe, auch nach Hebr. 10. v. 27 kein Opfer mehr vor die Sünde, sondern ein schreckliches Warten des Gerichts Gottes, und des Feuereifers, der die Widerwärtigen verzehren wird, übrig ist, so ist ja vergebens vor die Verstorbenen und deren Seelen zu beten, und zu deren Erlösung Meß lesen zu lassen.

Unter solche und mehr andere nichtige Dinge, womit Gott beleidiget, und der Christenheit das Mark aus denen Beinen gesogen wird, rechnen wir billig auch

1) Die Pallia, da die Erz- und mehr andere Bischöffe vor ein bißlein Schafwolle, die nicht wohl einen Groschen werth, etliche 20. bis 30000. Gulden bezahlen, und die in sich bedrangte arme Unterthanen und Kirchenschäflein ihren intereßirten Oberhirten erlegen müssen, welches weder Gott zu Ehren, noch der christlichen Kirche nur um eines Hellers werth zu Nutzen gereichet. Hieher gehören auch

2) Die Canonisationes der verstorbenen Menschen, welche der Pabst dem großen Gott zu Referendariis und Procuratoribus zu bestellen vermeynet. Dieses kostet nun mehrmalen etliche hundert tausend,

so abermal ein übel angewendetes Capital, denn Gott weiß unser Anliegen vor sich, und Christus Jesus ist der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen, und brauchen wir weiter niemand, der uns bey unserem lieben himmlischen Vater vertritt. So stehet auch aller Menschen Heiligung nicht in der Canonisation des Pabstes, sondern in dem Verdienste Christi, und dem gnädigen Willen unsers barmherzigen Gottes und Vaters im Himmel.

3) Gehören hieher die Reservationes der grosen Sünden, welche die untern Priester, auch Erz- und Bischöffe an den Pabst verweisen müssen, daselbst trift man alsdenn die Taxam pœnitentiariam an, in welcher aller gottlosen Menschen Hauptsünden schon eingeschätzet worden, was man nämlich vor einen Vater- und Mutter-, Kinder-, Geschwistrige-, Ehegatten- und andern Mord, vor Sodomiterey und allerhand Bestialitäten und verdammte Laster ꝛc. bezahlen muß, und damit die Absolution erlangen kann, und da hat der grose Gott nachmals nichts darwider zu sagen. Auch kommen hieher

4) Die zwar oben bereits angemerkten Indulgentien oder der Ablaß, davon man aber doch zu wissen hat, daß kein Mensch sich ohne Zweifel darauf verlassen darf, denn die Furcht für dem Fegfeuer muß beybehalten werden, damit man die Abgestorbenen auch nach dem Tode noch einige Jahre lang in Contribution ziehen, und in der Einnahme fortführen kann.

5) Sind die Dispensationes in Ehesachen, da man viele in heiliger Schrift wohl zugelassene Gradus

verbietet, nachmals aber ganz gerne wieder Dispensation gegen die göttliche und päbstliche Inhibitiones erhält, wo man nur mit dem Beutel sich fleißig einfindet.

6) Ziehen die Geistlichen ein unerhörtes Gut an sich von denen Kranken auf dem Todbette, da man nämlich denen bekümmerten Patienten, das erdichtete Fegfeuer recht höllenheiß vormahlet, wie denn sonderlich der Capuciner **Pater Cochem** die abscheulichsten Mährlein und Marterfiguren in einem Gebetbüche im Kupferblatt vorgestellet, wider welche hingegen die Closterverdienste, die Seelenmessen, sammt denen Vermächtnißen an die Clöster, treflich angepriesen werden, womit sie denn die rechtmäßigen Erben in ihrem natürlichen Anfalle grausam verkürzen; ja wo nur Seitenfreunde sind, gegen welche die Liebe öfters in sich nicht gar brünstig, einer solchen in Angst gebrachten Person ganze Verlassenschaft an sich ziehen. Aber wer will alle Irrthümer und Kunstgriffe erzehlen, die von Zeiten des mehr gedachten Bonifacii III. und nachmals Gregorii VII. welcher 1073. Pabst worden, und deren Nachfolgern, in der christlichen Kirche eingeführet worden? Wir können aber deme allen nichts anders Schuld geben, als daß diese Bischöffe aus ihrem göttlichen Berufe, Amt und Wort Gottes geschritten, und ihren großmächtigsten Oberherren, denen römischen Kaisern in dero Amt gefallen.

Was vor schnöde Dinge sind von diesen Zeiten her nur aus derer Mönche und Nonnen erdichteten, und gradatim ex statu activo & contemplativo endlich ausgebrüteten statu ecstatico eingeschlichen,

von

von welchen man vorher in der christlichen Kirche nichts gewußt, da nämlich einige dieser Ordensleute in ihrer Heiligkeit es so weit gebracht haben wollen, daß sie nicht allein nicht mehr sündigen könnten, sondern sie seyen auch schon in diesem Leben also mit göttlichen Eigenschaften begabet, daß, was sie nur sagten, oder ihnen des Nachts nur merkwürdiges träumete, vor göttliche Eingebungen zu halten, und also eben so viel, und so wohl zu glauben seye, als wann es Gott selbst gesaget. Von solchen wunderseltsamen Statu unitivo seu ecstatico & abstracto purè passivo, oder vita mystica, wie es unterschiedlich benennet wird, kommt her die Schulterwunde Christi, da nämlich eine solche zur Vollkommenheit gelangte Nonne, auf ihre Anfrage bey Christo: Welche Wunde ihme am meisten geschmerzet? die Antwort erhalten haben solle: Die Schulterwunde, welche ihm die schwere Last des Kreutzes zum Berge Golgatha gedrucket. Auf dieses Angeben hat man auch besondere Gebete gemachet: Zur Schulterwunde Christi.

Auch kommt daher, daß man jetzt haarklein wissen will, wie viel tausend Streiche Christus in seiner Geiselung erlitten, nämlich gerade 6666. keinen drüber, und keinen drunter, mehr: 30. Faustreiche auf den Mund, und eben so viel auf das Haupt, Arm, Brust, Schultern und Schenkel, und noch vielmehr andere präcise gesetzte Leidenschaften.

Davon kommt auch her, der Veronica abgedrucktes Schweißtuch von dem heiligen Angesicht Christi.

Der von der hochseeligsten Mutter GOttes dem Dominico gegeben seyn sollende Rosencranz.

Der Ursulá veroffenbartes Fronleichnamsfest.

Des Stochs Scapulierflecklein, aus einer Carmeliterkutte.

Der Monica von der heiligen Mutter Gottes verehrter Gürtel.

Des Francisci von einem Engel demselben eingedruckte Wundenmahle Christi. Item die Heiligkeit und Kraft desselben Gürtels, und was dergleichen Fanatica mehr seyn. Welches alles aber das Jus Canonicum decret. l. I. t. 9. c. 10. schon längst selbst mit diesen Worten verworfen:

> Si dicas, quod forsan alia causa latens, propter quam credendi voluntas tibi cœlitus inspiratur, & nos siquidem respondemus: Tu! quomodo scis, quod talis inspiratio sit coelestis? Item de Consecr. Dist. I. 26. C. quæ per somnia & per inanes quasi Revelationes quorumlibet hominum constituuntur altaria, omnino reprobentur.

Hierüber sind nun gleichwohl viele Brüderschaften und Kirchenfeyern gestiftet, auch darauf sonderbare Gebete gemacht worden, und denen Leuten wird vorgeschwätzet: daß ein Mensch in einer solchen Brüderschaft in keiner Todsünde sterben könnte, auch

viele wider die Anfechtungen des Fleisches wären. Wer nun aber in keiner Todsünde stirbt, der muß nothwendig seelig werden, denn die andern Sünden werden im Fegfeuer abgebüset, und dafür wird denen nothleidenden mit Seelmeßen, von denen hinterbliebenen Mitbrüdern und Schwestern auch schon vor andern Rath geschaffet, und solchemnach brauchen solche Scapulier- und Gürtelbrüder und Schwestern auch weiter Christi Verdienst nicht zur Erlösung von der Hölle, noch zu Erlangung der ewigen Seeligkeit.

Dieses alles aber trägt denen Clöstern unzählichen Profit ein, und denen Leuten wird damit das Geld, ohne etwas dargegen zu bekommen, ganz künstlich aus denen Taschen gespielet, denn alles hat seinen Herfluß von dem, was der gelehrte Mönch zu Paris Jacobus Echard in præfatione tom. I. Scriptorum ord. prædicatorum geschrieben, nämlich:

> Alle Mönchsorden haben ihre Fabeln, die durch die Länge der Zeit also befestiget sind, daß sich einige ein Gewissen machen, ihnen keinen Glauben beyzumessen.

Es ist aber überhaupt zu merken, daß je mehr die Menge derer Geistlichen angewachsen, desto sorgfältiger man dahin bedacht war, Mittel hervor zu suchen, welche dem gemeinen Haufen die Augen fülleten, daß man selbige nicht vor Müs-

ſiggänger anſehen ſollte. Dahero hat man alle Städte und Dörfer mit Kirchen, Clöſtern und Capellen alſo angefüllet, daß, wo in einer Stadt 2. 3. oder 4. Kirchen genug wären, man deren 10. 20. 30. 50. und mehr antrift. In ſolchen Kirchen hat man alle Ecken mit Altären beſetzet, und ſolche nach eines jeden Gout denen Heiligen gewidmet, auch unter dieſen die Austheilung gemacht, in welchen Nothfällen man dieſen oder jenen anlauffen, und vor ihren Altären Meß leſen laſſen, und Hülfe erlangen ſolle. Auch hat man ſonſten ſo viele Actus und Ceremonien erſonnen, und nebſt vielen aus dem Juden- und Heidenthum beygezogenen Vanitäten, ſo viele Wallfahrten angerichtet, daß man nun glauben muß, es habe niemand in der Welt mehr und nothwendiger zu thun als dieſe Meßprieſter, und dabey wiſſen ſie ſich ſo geſchäftig zu machen, und ihre Waaren und non Entia alſo anzupreiſen, als wenn der ganzen chriſtlichen Kirche und aller Menſchen Seeligkeit daran gelegen wäre. Ja auch derer Bauern und Landleute Pferde, Ochſen, Kühe und Schweine, Hüner und Gänſe ſtehen unter der heiligen und der prieſterlichen Beſorgung, als wovor ſie nachmals auch die größte Veneration und beſte Verpflegung prätendiren, auch von dem verblendeten Volke mit größten und geneigten Willen erhalten.

Dieſes ſind nun die Nutzbarkeiten der ſchönen Stiftungen, wovon der weiland geprieſene

Jure Consultus, Joannes de Ferrariis in forma Libelli quo agitur de subst. §. ex suo corpore schon vor mehr als 300. Jahren also geschrieben:

Imperatores concesserunt Privilegium, ut bona ingredientium monasteria applicarentur ipsis monasteriis, propter quod Privilegium multiplicata sunt & fundata monasteria infinita per universum orbem: olim causa devotionis, licet hodie causa rapinæ & avaritiæ, in tantum quod destruxerunt. hodie mundum & annihilaverunt Statum imperii & omnium laicorum. Possunt ergo dici merito illa loca facta & fienda entia contexta ad capienda laicorum bona. Surgat ergo bonus Imperator & dicant omnes: fiat pax in virtute tua, & abundantia in turribus tuis.

Dieses begreift kürzlich alles in sich, was vorgehend von der Geistlichkeit gesagt worden.

§. 8.

So gründlich und handgreiflich aber der Grund aller Menschen Seeligkeit, in Act. 4, v. 12. anzutreffen, wo der Geist Gottes sagt: Es sey in keinem andern Heil, auch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darinnen wir

sollen

sollen selig werden, als in dem Namen Jesu Christi, womit also unwidersprechlich erwiesen, daß alle andere Nebenwege zu nichts dienen, sondern vielmehr die Menschen vom rechten Wege zum Himmelreich abführen; so schwer hält es gleichwol, gegen die Geistlichkeit mit dieser göttlichen Wahrheit aufzukommen, weil es ihrem Interesse schnur gerade entgegen ist.

Die Stiftungen und gestifteten Clöster, welche anfänglich ein christliches Absehen hatten, hat man per indirectum von der Bothmäßigkeit der weltlichen Obrigkeit, ja derer Bischöffe selbsten, weil man ihre Cohærenz mit dem Kaiser und andern Potentaten vor verdächtig und nachtheilig gehalten, abgezogen, welche die Päbste um so viel mehr vermehret, und deren Unterhalt aus denen Reichsgütern per fas & nefas befördert, weil selbe seine Tributarii, und diejenigen Mittelspersonen worden, die zu Etablirung seiner geistlichen Weltmonarchie das kräftigste beygetragen. Diese wurden auch instruiret und mit Pflichten beladen, die Augen überall hinzuwenden, und auf der Hut zu stehen, damit nichts wider den päbstlichen Staat und dessen Interesse angesponnen werde, wie dann der Dominicanerorden eine eigene Obligation auf sich hat, daß, wo etwas wider den Päbst und seine Satzungen vorgebracht und machinirt werden sollte, sie solches alsobald ihren Superioribus im Closter, und diese dem Patri provinciali, der Provincial aber

dem

dem Patri generali in Rom anzuzeigen und einzuberichten haben.

Die Beichtstühle sind dahin eingerichtet, daß ein jeder seine Sünden, nicht sowohl als etwas nöthiges zu seiner Seelen Besten, sondern um des Pabstes willen beichten muß; denn Gott, der Herzen und Nieren prüfet, fordert mehr von uns ein innerlich Erkenntniß, als äußerlich Bekenntniß, dabey die Priester zwar das Sigillum de non manifestando, allein dagegen abermal die Obligation haben, alles was wider den Pabst vorkommt, denen Superioribus anzuzeigen, um somit die unterlegten Posten nach Rom zu beobachten.

Ganz Europa (die Mißionarios in andern Welttheilen dießmal unbenennet) hat man mit Priestern besetzet, und zwar deren soviel, daß man sie fast dem Sande am Meer vergleichen kann; und wiederum stehen schon andere in noch größerer Menge zum recroutiren unter denen Schullehrern. Bey dieser Beschaffenheit fiel dem ungearteten Pabst Gregorius VII. nicht schwer, alles wider die römischen Kaiser aufzuhetzen, und mit seinem indiscreten Bann und bodenlosen Interdictis, welches bey denen damaligen einfältigen Leuten ein großes Aufsehen machte, Kaiser und Könige vom Thron zu heben. Unter denen Potentaten wußten die Päbste die Karte so zu mischen, daß sie immer wechsels-

weiß sich einen zu des andern Unterdruckung zum Freunde machten. Aber auch ein gemeines Mittel war, daß man ein und andern Potentaten, wenn man ihme nicht anders beykommen konnte, per indirectum aus der Zeitlichkeit in die Ewigkeit beförderte, und da waren auch wohl die gesegneten Hostien nicht zu heilig dazu, wie von Kaiser Henrico VII. gesagt wird, daß selbigen Bernhardus Politanus, ein Mönch, auf solche Art hingerichtet, wie Cranzius und Nauclerius in vita Henrici anführen.

An denen Höfen derer Potentaten begleiten die dem Pabste vereydigte Cardinäle und Prälaten oft die Stellen der grösten Staatsministers, auch sendet der Pabst seine Nuntios allenthalben hin, die überall vorbauen müssen, daß nichts wider den päbstlichen Staat auf die Bahn kommen solle. Diese müssen nun das Uhrwerk richten, wie der Pabst will, daß es gehen soll, und daher alles Vermögen dahin anwenden, den ganzen königlichen Hof nach dem Willen und Interessse des Pabsts zu flectiren. Hiernechst müssen auch alle Bischöffe, Prälaten und die ganze Clerisey des Reichs, und sonderlich der königliche Beichtvater, den päbstlichen Staat allenthalben unterstützen und beytreten, welches mit gesammter Hand sie auch um desto fleißiger und sorgfältiger beobachten, weil auch ihnen und ihrer zeitli-

chen

chen Hoheit und Wohlfart eben so viel daran gelegen, als dem Pabste selbst.

Es unterhält und vermehret aber bey denen Königen auch dieses eine sonderbare Hochachtung und starke Verbundenheit gegen den Pabst, wann dieser denenselben in ereignendem Reichsnothstande, aus der Geistlichkeit und denen Clöstern ihrer Königreiche ein don gratuit auf eine determinirte Summe Geldes zugestehet, da doch der allerhöchste Gott allen Königen das Jus summæ potestatis dergestalt zugeeignet, daß alles, geistliche und weltliche, mit ihren Gütern einig und allein seiner Bothmässigkeit, und durchaus keinem Pabste unterworfen, und also auch alles einig und allein dem Könige tributbar seyn, sofort dem Pabste darum nicht ein gut Wort noch Dank gegeben werden sollte. Es ist aber dieses ohne Zweifel ein sonderbares Strafverhängniß von Gott, über die Könige und deren Unterthanen, weil man ihn und sein heiliges göttliches Wort verlassen, und sich des Pabsts ungöttlichen Menschensatzungen unterworfen, daß dahero nun auch große Herren des Pabsts angemaßtem weltlichen Regiment, und seiner Beherrschung in ihren eigenen Königreichen und Landen unterworfen seyn müssen.

Aber wie glücklich könnten große Potentaten sich und ihre Unterthanen, und insonderheit die

römisch kaiserliche Majestät sich und dero Reichs-angesessene machen, wann selbige dahin bedacht wären, von solchen impertinenten päbstlichen Subjugationibus, welches man sich, wenn nur einmal die Erkenntniß der göttlichen Wahrheit da wäre, eben nicht vor so gar inpracticabel noch unmöglich vorstellen darf, los zu würken, und die Uebermaaß der Clöster und anderen Ueberfluß der Geistlichkeit, welche dem Reiche das Blut aus den Adern saugen, einzögen, und das Religionswesen, nach der Lehre Christi, wieder auf den alten apostolischen Fuß setzten, sich aber davon attribuirten, was ihnen Gott schon in dem alten Testament zugeeignet, und der Herr Christus in dem Neuen, da Matth. 22, v. 21. die pharisäischen und herodianischen Abgeordneten des Tributs halber Anfrage hielten, de novo mit der Anweisung bestätiget: Date Cæsari quæ Cæsaris, & Deo quæ Dei. Denn dadurch könnten sie sich nicht allein Gott höchst angenehm und gefällig, sondern auch formidable machen, allen ihren und dero Reichsfeinden die Spitze zu bieten, und damit einen perpetuum militem in Bereitschaft halten.

Diesem bauen nun aber freylich der Pabst und seine Nuntii und Prälaten, an großen Höfen allenthalben vor, wie denn der Pabst vor andern in der Avantage stehet, wenn andere Potentaten gegen einander in Uneinigkeit gerathen, und deren

Gesandte an ihren Höfen nicht gelitten werden, daß solches hingegen dem Pabste gar selten geschiehet, und wo es auch geschiehet, so bleiben doch eine unzählbare Menge Spionen im Reiche, welche die Collusiones mit Rom unterhalten. Insonderheit ist der Pabst mit seinen unzählichen Heeren äusserst bemühet, daß ihro kaiserliche Majestät nicht zu sehr zu Kräften kommen mögen, aus Furcht, es möchten dieselbe ihr altes Recht auf Rom wieder hervor suchen, und den unchristlichen Usurpatorem aus dem Neste jagen.

Um dieser und mehr anderer nicht geringer Ursachen willen haben ihro kaiserliche Majestät wichtige Ursachen, gegen die Päbste, und die von ihnen abhangen, mißtrauisch zu seyn, da sie stets von denen ansehnlichsten Gliedern der Kirche umgeben sind, derer dem Pabste geleisteter Eyd erfordert, niemand als dem Pabste ratione seines päbstlichen Staats, welcher doch dem Staate der römisch kaiserlichen Majestät, und dero allerhöchsten Rechten, Dignitäten und Gerechtigkeiten, e diametro entgegen stehet, getreu zu seyn: und daher wäre auch wohl ohnschwer zu erweisen, daß noch kein Feind auf der Welt der römisch kaiserlichen Majestät und dem heiligen römischen Reiche mehr Tort gethan, und deroselben, und dero Hoheit und Macht, auch Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, mehr Schaden und Nachtheil zugefüget, als von Zeiten zu Zeiten von den römischen Päbsten geschehen.

Daß aber alle Gewalt des Pabsts gar nicht auf die Ehre Gottes und Beobachtung seines Wortes und Willens, noch auf der Menschen ewige Seeligkeit, sondern allein auf die Conservation des päbstlichen Staats und seine Herrlichkeit, und deren Vermehrung abzielen, das giebt uns ganz klärlich der politische Huldigungseyd zu verstehen, welchen alle Bischöffe zum Behuf solchen päbstlichen Kirchenregiments abschwören müssen, als welcher in dem Pontificiali Romano Clementis VIII. Romæ editio 1595. his verbis anzutreffen:

Ich will helfen das römische Pabstthum und die Regalia des heiligen Petri beschützen; ich will die Rechte, Ehre, Privilegia, und das Ansehen der heiligen römischen Kirche unsers Herrn Pabsts und seiner Nachfolger, zu erhalten und zu vermehren trachten; ich will nicht in dem Rathe seyn, darinnen etwas präjudicirliches wider unsern Herrn, oder den Staat und die Macht der Kirche machiniret wird. Und wenn ich in Erfahrung komme, daß dergleichen von einigen Menschen vorgenommen werde, will ich es nach Vermögen hindern, und bald möglichst unserm Herrn offenbaren, ich will alle, die wider unsern Herrn, den Pabst, rebelliren, nach Vermögen verfolgen und bestreiten 2c.

Bey

Bey diesem Eyde observiren wir dreyerley Dinge, (1) daß solcher, wie schon gesagt, Gott und sein Wort gar nichts angehe, sondern allein des Pabsts weltlichen Staat umd monarchische Hoheit, oder wie es den eigentlichen Namen hat, die Regalia betrift. (2) Daß der Pabst niemals gemeynet, weder in Glaubenssachen die Irrthümer abzustellen, noch auch in dem, wider Gott und seinen heiligen Willen sich inique angemaßten obern Kirchenregiment etwas nachzugeben, sondern vielmehr (3) die Bischöffe und die ganze Clerisey endlich verbunden sind, je und allezeit auf noch mehrere Verherrlichung des päbstlichen Staats bedacht zu seyn, und darzu alle Kräfte anzuwenden.

§. 9.

Wir wollen hier nicht wiederholen, wie groß die Glückseeligkeit des deutschen Reichs seyn würde, wenn ihro kaiserliche Majestät dero angebornes Recht über den geistlichen Stand und das ganze Kirchenregiment ausüben möchten, was es vor herrlichen Nutzen in publicis und politicis, bey der ganzen christlichen Kirche, ja bey hohen und niedern bringen könnte; wie dadurch die römisch kaiserliche Majestät, und das ganze heilige römische Reich in den Stand gesetzet würden, allen ihren Feinden gewachsen zu seyn, so fort das heilige römische Reich im größten Flor eines beständigen Friedens geniesen

könnte, sondern überlassen unsere patriotischen Gedanken und Wünsche den erleuchteten Einsichten unsers höchsten Monarchen.

Es könnte geschehen, daß einige Staaten des heiligen römischen Reichs die kaiserliche Macht und Gewalt in geistlichen Dingen vor gefährlich für sich und ihre eigene Hoheit hielten. Allein diesen antworten wir: daß die ehemaligen im Besitz des Kirchenregiments gewesenen kaiserlichen Majestäten sich niemals beykommen lassen, etwas in Religions- und göttlichen Sachen zu definiren, noch Gesetze zu geben, wie der Pabst sich nach ihnen ungebührlich angemasset, sondern deren Amt bestund darinnen, wenn in göttlichen Sachen etwas abzuhandeln vorfiel, daß sonderlich die Bischöffe und Geistlichen um eine Synodalversammlung bey denen Kaisern angelanget, welche sodann nach dero zukommenden Jure plenitudinis die Convocation gehabt, und in denen Conciliis präsidiret, niemals aber selbst etwas geschlossen, sondern allein dasjenige bestätiget, was die Bischöffe dem Worte und Willen Gottes gemäß befunden, und dazu haben diese gar kein menschliches Gesetz, sondern einzig und allein die heilige göttliche Schrift zur Norm und Richtschnur angenommen, wie dann Constantinus M. ehemalen eigentlich zu denen Bischöffen gesaget: Ihr seyd Bischöffe in dem innerlichen, ich aber bin ein von Gott bestellter Bischof in denen äusserlichen Angelegenheiten der

Kirche,

Kirche, wie Eusebius in vita Constant. l. 4. c. 14. anführet. Und in solchem Absehen hat wohl kein Reichsstand Ursache bey der Convocation der römisch kaiserlichen Majestät sich etwas zum Nachtheil anzuziehen, weil kein Urtheil und Beschluß von denen Kaisern, sondern denen Bischöffen ausflieset, wo aller Bischöffe des Reichs, und eines jeden Reichsstandes geistlichen Legati Gutachten mit beygezogen wird, und zwar daß auch diese gar nicht, wie der Pabst sich wider Gott und sein heiliges Wort anmasset, potestatem dispositivam (denn dieses schlägt zu stark in das anathema Galat. 1, v. 8. ein, so wir, oder ein Engel vom Himmel ꝛc.) sed nude interpretativam & declarativam super jam divina in scriptura sacra disposita haben, also daß bey allen christlichen Conciliis einig und allein dem Willen Gottes, und wie er sein göttliches Wort verstanden haben will, nachgeforschet wird, so daß kaiserliche Majestäten am Ende nach erfolgter Approbation, selbst solchen Concilienschlüssen unterworfen werden.

Und noch dazu massen sich kaiserliche Majestäten keiner Execution von solchen Concilienschlüssen über auswärtige Potentaten an, die in ihren Königreichen solche nicht annehmen wollen, selbige haben auch dero von Gott ihnen übertragenem Amte ein Genügen gethan, wenn sie nur, so weit dero allerhöchste Hand reichet, den Willen Gottes beobachtet, denn auch der

Könige alten Testamentes göttlicher Auftrag und Befehl sich nicht weiter als über das Volk Israel erstrecket.

Und der christlichen Kirche könnte von Gott nichts heilsameres wiederfahren, als wenn kaiserliche Majestät zu dem, wovon wir jetzo geredet, getroste Hand anlegten. Dazu gehört nun freylich (1) an Seiten der römisch kaiserlichen Majestät die Erkänntniß dero auf sich habenden Amtes und allerhöchsten Rechts auch im geistlichen- und Kirchenregimente. (2) Die Erkänntniß des allerhöchsten Gottes Wortes und Willens, worwider aber eben der Pabst seine unzählichen Heere aufbieten wird. (3) Die Erkänntniß derer von denen Päbsten um ihres Intereße und weltlichen Staats willen in der christlichen Kirche eingeführten Irrthümer und Gebrechen, und wie (4) am Ende hierunter der Endzweck, nämlich die Verbesserung des Kirchenwesens zu erreichen wäre, wozu der allmächtige Gott gar leicht Mittel und Wege zeigen würde.

Propositiones,

welche vor einigen Zeiten von zweyen italiänischen Professoribus in ihren Collegiis ad dictaturam gekommen, und publicé ventiliret worden.

Propositiones Doctrinæ dictatæ in Theologia a R. R. P. P. Druits & Millet Dominicanis, Lectoribus in universitate Taurinensi.

1.

Papa est *fallibilis*, etiam in Materia Religionis, quamvis loquatur ex Cathedra.

2.

Papa solus, *sine Consensu* universalis Ecclesiæ, non potest decidere articulos in dogmatibus de Religione.

3.

Papa non est Caput & Minister aliarum Ecclesiarum; sed *unaquæque* Ecclesia potest pro suo *lubitu* præscribere & determinare particularium disciplinam.

4.

Potestas Concilii est *supra* *Papam*, qui potest à Concilio deponi.

5.

5.

Poteſtas principum ſecularium dependet *immediate à Deo*, quæ ſe extendit ſupra Seculares & Eccleſiaſticos.

6.

Confeſſio auricularis eſt inſtituta per legem poſitivam & ſubrogata *antiquæ* pœnitentiæ publicæ.

7.

Attritio propter motivum ſupernaturale, non ſufficit ad conſequendam gratiam juſtificantem cum Sacramento pœnitentiæ, quamvis conjungeretur cum forti dolore & confeſſione ad Deum.

8.

Contritio eſt donum Dei, quod dat pro libero ſuo arbitrio. Hæc propoſitio ſic explicatur, ut arbitrium humanum reddatur impotens & inhabile ad ſervanda præcepta divina *ſine gratia efficaci.*

9.

Concilia generalia non ſunt abſolute neceſſaria, ſed ſufficiunt *Literæ Circulares* conciliorum particularium ad dicenda puncta Religionis.

10.

Sanctus Apoſtolus Petrus non eſt Caput Eccleſiæ, ſed poteſtas Clavium & quantum

ad

ad ordinem, & quantum ad Jurisdictionem fuit æqualiter communicata *omnibus Apostolis*, hinc non est differentia inter Episcopum, Sacerdotem & Clericum ad Altare saltem, quoad ordinem Hierarchicum, nisi solum respectu quoad characteris potestatem.

11.

In inferno non est *ignis realis & physicus* & multo minus in *purgatorio*, de quo *nulla* erat cognitio in primis Ecclesiæ seculis.

Propositiones, Dictatæ in Jure Canonico per Abbatem Caragnagne, Lectorem in eadem universitate.

1.

Episcopi non habent Jurisdictionem, de Jure antiquo solum habebant Episcopalem audientiam, hoc est facultatem *voluntariam*, quam ipsis dabant partes in compromissis.

2.

Jurisdictio Episcoporum non est de jure divino, seo nata ex *usurpatione & tolerantia* venerabili Principum, quare Papa illam communicavit etiam fœminis, tanquam simplex Jus profanum non tanquam datum Papæ & Episcopis à Jesu Christo.

3.

Hac tolerantia Principum Episcopi sunt abusi.

4.

Episcopi non habent Territorium, nec subjectionem nec Circumscriptionem.

5.

Non habent fiscum, nec autoritatem castigandi pœna Corporis afflictiva sine facultate Brachii secularis.

6.

Immunitas realis, personalis, localis, est Phantasma Cleri, hinc Jus Asyli spectat solum ad Principem.

7.

Ad Principem spectat assignare loca, quæ Cultui divino consecrantur, quare in ipsius potestate est concedere aut negare asylum vel dictam immunitatem localem.

8.

Immunitas a decimis & tributis est pura concessio principum suppositione, quod Ecclesiastici non habeant alios Reditus, quam solas Eleemosynas & oblationes fidelium ad Altare, quare debet cessare hoc præjudicium populi his temporibus, quibus Ecclesiastici habent possessiones.

9.

Immunitas perſonalis non oritur ex Evangelio, cum etiam Apoſtoli fuerint ſubjecti præfectis, & S. Apoſtolus appellavit ad Cæſarem, hinc dicta immunitas interdicta eſt jure poſitivo Eccleſiæ per bonitatem Principum.

10.

Principes, absque dependentia à Papa, poſſunt bonis eccleſiaſticis tributa imponere.

11.

Bulla in Cœna Domini eſt oppreſſio Principum & ideo non debet acceptari.

12.

Excommunicationes & interdicta ſunt *abuſus.*

13.

Hæc pœna non poteſt admitti, niſi in Materia Religionis & disciplinæ acceptatæ ab Eccleſia univerſa, non autem propter negotia politica pertinentia ad Papam & Epiſcopos, etiamſi ageretur de inobedientia erga ipſorum conſtitutiones, quando hæc cognoſcuntur turbativæ & læſivæ poteſtatis ſecularis.

14.

Excommunicationes injuſte inflictæ non ſunt timendæ, & idea Cenſuratus debet in publico & privato exercere actus pertinentes

ad

ad Chriſtianum, qui vivit in Communitate Catholicorum.

15.

Conſtitutiones Eccleſiaſticæ non obligant, niſi acceptatæ à Principibus & Populo, ſi certe loquantur de Diſciplina eccleſiaſtica.

16.

Quisquis Epiſcopus poteſt in ſua diœceſi ſtabilire particularem diſciplinam *absque* omni dependentia a Papa.

17.

Lex poſitiva acceptata, quæ obligat ſub pœna peccati mortalis, poteſt violari remoto ſcandalo.

18.

Regula Morum & propria cujusque Spiritus, & unus quiscunque in ſua conſcientia poteſt regulari à ſuo arbitrio absque metu Culpæ, modo non fiat in contemtum legis & Principis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, und dem Pabst was des Pabstes ist

Cölln 1782

J.publ.g. 137 n#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558787-3
VD18 10381600-004